

Maßnahme 2024-01-24 Arbeitsblätter_Vereinigungen Planfeststellung nach Art. 36 ff BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff BayStrWG	Beteiligter BUND Naturschutz in Bayern e.V. Pettenkoferstraße 10a/I 80336 München Vertreter: -	Nummer 1600
Geschäftszeichen ROB: 4354.32_03-27-2-190	Geschäftszeichen: -	Briefdatum: 0.03.2023

Einwendungen/Stellungnahmen	Bearbeitung durch den Vorhabensträger
1. Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) erhebt in Absprache mit seiner Kreisgruppe Neuburg/Schrobenhausen gegen die o.g. Planung fristgerecht Einwendungen im Planfeststellungsverfahren. Der BN lehnt das o.g. Vorhaben in der vorliegenden Form entschieden ab. Der Planung fehlt eine ausreichende Planrechtfertigung, die angegebenen Grundlagen zur Verkehrsentwicklung sind fehlerhaft und nicht nachvollziehbar. Die in den Verfahrensunterlagen dargestellten Auswirkungen auf daPs Schutzgut Klima (Klimaschutz) und die Auswirkungen auf die Klimakrise sind fehlerhaft. Es fehlen Teile der Prüfung des europäischen Naturschutzrechts, Alternativen wurden nicht ausreichend geprüft bzw. falsch abgewogen. So kann der Ausnahmereglung nach §34 BNatSchG nicht folgegeleistet werden. Dasselbe gilt für die Ausnahmen, die den strengen Artenschutz betreffen. Zudem missachtet die Planung auch das Gebot zum sparsamen Umgang mit dem Boden, zum Landschaftsschutz und das Gebot zum Flächensparen.	
2. Begründung 1. Verfahrensfehler Fehlendes Raumordnungsverfahren nach Art. 24 BayLPIG: Für das vorliegende Vorhaben muss ein Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG i.V.m. Art. 24 BayLPIG durchgeführt werden. Gegenstand von Raumordnungsverfahren sind nach § 15 Abs. 1 ROG, Art. 24 Abs. 1 BayLPIG Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit.	Zuständig für die Entscheidung, ob ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, ist nach Art. 25 Abs. 1 S. 1 BayLplG die höhere Landesplanungsbehörde. Im Benehmen mit dem entsprechend zuständigen Sachgebiet der Regierung von Oberbayern besteht kein Anspruch auf Einleitung und Durchführung eines solchen Verfahrens (vgl. LT-Drs. 16/10945). In ihrer fachlichen Zuständigkeit hat die höhere Landesplanungsbehörde die Prüfung auf Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens für die

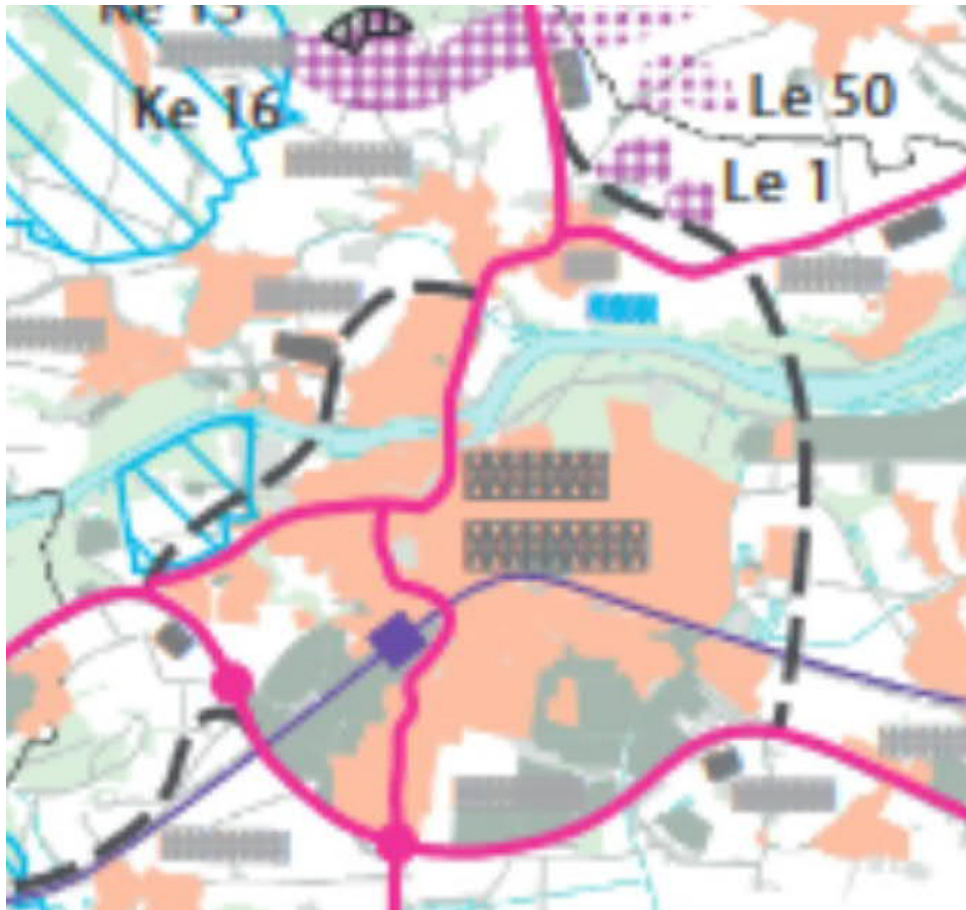
Um ein solches Vorhaben handelt es sich hier, da die Straße Raum beansprucht und unter anderem auch der Umleitung von Durchgangsverkehr bspw. zwischen Augsburg und Ingolstadt dient und somit erhebliche überörtliche verkehrliche Bedeutung hat. Zudem geht sie insbesondere durch die Beanspruchung und Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten mit erheblichen Auswirkungen für den Schutz von Natur und Landschaft einher. Von einem Raumordnungsverfahren kann nach Art. 24 Abs. 3 BayLPlG nur abgesehen werden, wenn das Vorhaben 1. Zielen der Raumordnung offensichtlich entspricht oder widerspricht oder 2. den Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 oder § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit des Vorhabens nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung bestimmt. Das einzige in Betracht kommende Ziel der Raumordnung, dem das Vorhaben entsprechen könnte, ist hier Ziel 4.2.4 des Regionalplans 10. Entgegen der Kennzeichnung als „Ziel“ im Regionalplan handelt es sich in der Sache nicht um ein endabgewogenes Ziel der Raumordnung, sondern um einen bloßen Grundsatz der Raumordnung. Ob eine raumordnerische Vorgabe die Qualität eines Ziels hat, hängt nicht von der Bezeichnung ab (vgl. hierzu § 7 Abs. 1 Satz 3 ROG), sondern richtet sich nach dem materiellen Gehalt der Planaussage selbst. Erfüllt eine planerische Regelung die begrifflichen Voraussetzungen, die in § 3 Nr. 2 ROG umschrieben sind, so entsteht kraft der materiellen Aussage ein Ziel der Raumordnung unabhängig davon, ob dies dem Willen des Planungsträgers entspricht oder nicht. Ist den tatbestandlichen Vorgaben dieser Vorschrift nicht genügt, so ist die Planaussage nicht geeignet, die Wirkungen zu entfalten, die das Spezifikum eines Ziels ausmachen. (BVerwG, Beschluss vom 15. April 2003 – 4 BN 25/03 –, juris Rn. 4). „Ziel“ 4.2.4 des Regionalplans 10 entspricht aber nicht den Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung	vorliegende Planung im Jahr 2017 durchgeführt. Ob die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens vorliegt, entscheidet sich stets in einer Einzelfallprüfung anhand des konkreten Vorhabens, das nach den Kriterien „Größe“, „Standort“ und „Auswirkungen“ dahingehend beurteilt wird, ob es eine erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit auslöst (vgl. Art. 24 Abs. 1 BayLPlG). Aus landesplanerischer Sicht wurde das vorliegende Vorhaben nicht als erheblich überörtlich raumbedeutsam eingestuft, was die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich machen würde. Daher wurde gem. Art 24 Abs. 1 BayLPlG kein Raumordnungsverfahren durchgeführt und gem. Art. 27 BayLPlG eine landesplanerische Stellungnahme im entsprechenden Zulassungsverfahren abgegeben. Es liegt daher kein Verfahrensfehler vor.
--	--

abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Ziel 4.2.4 des Regionalplans 10 lautet:

„Der Durchgangsverkehr soll vor allem im Zuge der B 13, B 16, B 16a und B 300 und der St 2035, St 2044, St 2049, St 2231, St 2232 und St 2335 aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Immissionsschutzes verbessert werden. [...] Zur Entlastung der vorgesehenen Ortsdurchfahrten und zur Steigerung der Lebensqualität sollen Ortsumfahrungen gebaut werden. Die Lagen der Ortsumfahrungen sind in Tektur 8 zu Karte 2 Siedlung und Versorgung i.M. 1:100 000, die Bestandteil des Regionalplans ist, zeichnerisch dargestellt.“

Die Karte stellt sich für Neuburg a.d. Donau wie folgt dar:



Offensichtlich hat die für die Einordnung als Ziel der Raumordnung erforderliche Endabwägung für die Festlegung im Regionalplan noch nicht stattgefunden, da noch nicht einmal entschieden wurde, ob die Trasse östlich oder westlich von Neuburg verlaufen soll. Außerdem handelt es sich nur um eine „Soll“-Bestimmung, sodass ihr auch die notwendige Verbindlichkeit fehlt. Der Plangeber hat auch selbst keine Anhaltspunkte dafür geliefert, in welchen Fällen der Festlegung Folge geleistet werden soll oder nicht, sondern dies der Abwägung auf nachfolgenden Entscheidungsebenen überlassen.

Da es sich bei Plansatz 4.2.4 nicht um ein Ziel der Raumordnung handelt, gibt es für den in Frage stehenden Bereich kein Ziel der Raumordnung, dem das Vorhaben – erst recht nicht offensichtlich! – entsprechen könnte, sodass das Raumordnungsverfahren nicht nach Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 BayLPIG entfällt. Demnach hätte ein Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG, Art. 24 BayLPIG durchgeführt werden müssen. Der BUND Naturschutz hält die fehlende Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für einen Verfahrensfehler und fordert den sofortigen Stopp des jetzt eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens.	
3. Fehlende zitierte Fachbeiträge: – Gutachten der Siemens Mobility GmbH vom 01.10.2019 wurde zitiert, ist aber nicht bei den Unterlagen zu finden. – Machbarkeitsstudie von 2000 durch das Büro Obermeyer Planen + Beraten, Hansastraße 40, 80868 München wurde zitiert, ist aber nicht bei den Unterlagen zu finden. – Die faunistischen und vegetationskundlichen Untersuchungsmethoden - also die Zahl der Erhebungen, Untersuchungszeiten, methodische Durchführung etc. - werden nicht dargestellt. Die Ergebnisse der (wenigen) Geländeerfassungen sind sowohl im LBP als auch in der saP entweder nur rudimentär wiedergegeben oder sie sind per se unzureichend.	Die Gutachten und Kartierungen wurden nachrichtlich zitiert, gehören aber nicht zu den zwingend einzureichenden Unterlagen. Auf Anforderungen können alle nachrichtlich benannten Unterlagen vorgelegt werden. Die Kartierung der Vegetation bzw. der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte gemäß dem Biotopwertverfahren der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) im Rahmen der Variantenuntersuchung zur Ortsumfahrung. Kartiertermine: 25.07. sowie 13./ 14.08.2019 Nachkartierung im Bereich der Trasse des Planfalls I mit Umfeld nach den Kriterien der FFH-Verträglichkeit zur Abgrenzung der Wald-FFH-LRT gemäß der Kartieranleitung für die Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern am 21.09.2021. Bei der Nachkartierung wurde eine Feinabgrenzung zu den FFH-LRT Weichholzauwald (WA91E0*), Hartholzauwald (WA91F0) sowie Schluchtwald (9180*) in Abgrenzung zu gewässerbegleitendem Wald, der durch Überschirmung mit Hybridpappeln gekennzeichnet ist (WN00BK), vorgenommen. Eine Artenliste zu den Wald-LRT und Waldbiotopen liegt als Anlage 1600_Zif3_Artenliste_Wald-LRT bei.

- 4. 2. Nicht ausreichende Planrechtfertigung**
- Für die Begründung und Rechtfertigung der Planung werden im Wesentlichen die Reduzierung der innerstädtischen Verkehrsbelastung genannt.
- Festzuhalten ist dabei, dass es zu einzelnen Uhrzeiten zumeist in den Stoßzeiten zu lokalen Rückstauungen in der Neuburger Innenstadt kommt. Bisher wurden keinerlei Maßnahmen zur Verkehrsentslastung der Innenstadt beachtet, obwohl bereits Konzepte erstellt wurden wie z.B. Innerstädtisches Radverkehrskonzept mit integrierter Radverkehrsbrücke Radverkehrskonzept von Brenner Plan (2021) und das Konzept von GEVAS (2022) Nahverkehrsplan für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen und die Große Kreisstadt Neuburg.
- Eine mögliche Lösung zur Verkehrsentslastung wäre, zwei innenstadtnahe Fußgänger- und Fahrradbrücken östlich und westlich der bestehenden Donaubrücke zu bauen. Die im Westen liegende, könnte auch so gebaut werden, dass sie Rettungsfahrzeuge aufnehmen könnte.
- Nach Verkehrsuntersuchung handelt es sich bei 70% der Fahrzeuge um Ziel und Quellverkehr. Dieser wird durch eine innenstadtferne Umfahrung nicht reduziert werden.
- Zudem existiert bereits mit der St2043 bei Bergheim eine Ortsumfahrung der Stadt Neuburg a.d. Donau für den Fernverkehr aus nord-südlicher Richtung.
- Die geplante Ortsumfahrung ist nicht im 7. Staatstraßenausbauplan Bayerns gelistet und wurde auch nicht dort aufgenommen. Obwohl mittlerweile die Aufnahme neuer Projekte zu jeder Zeit möglich ist. Zudem gibt es bereits eine Staatstraße 2035. In den Planunterlagen ist nicht dargelegt, warum der Freistaat Bayern eine neue Staatstraße 2035 bauen sollte, obwohl eine große Zahl an Projekten die im Staatstraßenausbauplan gelistet sind noch nicht umgesetzt wurden.

Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (LEP 4.1.1 (Z)). Das Netz der Bundesfernstraße sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (LEP 4.2 (G)). Im ländlichen Raum soll die Verkehrserschließung weiterentwickelt werden (LEP 4.1.3 (G)).

Gemäß des rechtskräftigen Regionalplans der Region 10 Ingolstadt soll der Durchgangsverkehr im Zuge der St 2035 aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Immissionsschutzes verbessert werden. Die vorliegende Planung trägt zu den verkehrlichen Erfordernissen der Raumordnung positiv bei und stellt eine neue verkehrliche Verbindung für den Kfz-Verkehr dar, die den innerstädtischen Verkehr maßgeblich reduzieren kann.

Trotz der existierenden Ortsumfahrung leidet die Stadt unter erhöhtem Verkehrsdruck im Bereich Elisenbrücke und Stadtzentrum sowie den daran anschließenden Straßen.

Die Ortsumfahrung bezweckt, den Durchgangsverkehr aus der Stadt herauszuholen. Der Bau von Fahrrad- und Fußgängerbrücken wird keine signifikanten Auswirkungen auf den motorisierten Quell-Ziel-Verkehr haben, da die meisten Verkehrsbeziehungen (z. B. Personen aus dem Umland, die in Neuburg arbeiten) zu lang sind, um sie mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückzulegen.

Um den innerstädtischen Fahrradverkehr zu stärken, entwickelt die Arbeitsgruppe Verkehrsentwicklung ein Verkehrskonzept. Das Radverkehrskonzept von BrennerPlan dient dabei als Grundlage.

Im Rahmen des Verkehrsgutachtens von BrennerPlan vom 29.09.2022 wurde ein vierstreifiger Ausbau der St 2043 von der Zeller Kreuzung einschließlich einer vierstreifigen Weiterführung über die St 2214 und B 13 bis zur Stadtgrenze Ingolstadt untersucht (S. 40ff). Ergebnis ist, dass nur eine geringe Entlastung der Elisenbrücke (3 %) und der innerstädtischen Straßen in Neuburg (4 – 7 %) erreicht wird.

Da die Umfahrung im 7. Ausbauplan für die Staatstraßen nicht enthalten

		war, hat die Stadt Neuburg beschlossen, diese in Sonderbaulast zu realisieren. Der Ausbauplan für Staatsstraße wird derzeit fortgeschrieben. Wie der Einwendungsführer anführt, ist es nun möglich, neue Projekte jederzeit aufzunehmen. Auch die Umfahrung Neuburg wurde daher bereits für eine Aufnahme angemeldet. Ergebnisse liegen jedoch noch nicht vor. Sollte es zu einer Aufnahme kommen, würde grundsätzlich der Freistaat die Baudurchführung und die Kosten übernehmen. Wird die Umfahrung nicht oder nur mit geringer Priorität aufgenommen, besteht weiterhin die Möglichkeit für die Stadt, den Bau in Sonderbaulast durchzuführen. Finanzierungsfrage sind zudem nicht Gegenstand der Planfeststellung.
5.	3. Fehlerhafte Darstellung der Klimarelevanz Die Fiktion der Beseitigung von Verkehrsbelastungen durch Straßenbau und der damit vermittelten Garantie unbegrenzter Mobilität ist tragende Säule des herrschenden Wachstumsdogmas und Ursache für immer neue Verkehrsbelastungen. Anstatt eine umfassende Verkehrswende einzuleiten, werden den Bürgerinnen und Bürgern der Neu- und Ausbau von Straßen als Problemlösung vermittelt. Damit wird das Problem der Verkehrsbelastung aber nicht gelöst, sondern sogar verstärkt und zudem auf dem Rücken von Natur, Landschaft und Umwelt ausgetragen. Dies widerspricht der Staatszielbestimmung aus Art. 20 a Grundgesetz sowie Art. 141 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung. Danach ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, auch einschließlich der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut. Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen. Dies wurde bestätigt durch BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021. Es gehört auch zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen, die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume sowie kennzeichnende	Bei der Planung wurde so vorgegangen, dass möglichst wenig neuversiegelte Flächen entstehen. Die Fahrbahnbreiten wurden auf das minimal erforderliche Maß beschränkt. Auch die Knotenpunktformen wurden nach dem Prinzip der Flächenminimierung geplant. Das untergeordnete Wegenetz wurde möglichst in ungebundener Bauweise vorgesehen. Die sich durch die Planung ergebenden Eingriffe werden gemäß den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung und dem strengen Artenschutz sowie dem anerkannten Vorgehen bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen abgehandelt und kompensiert.

Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten. Diese verfassungsrechtlichen Grundsätze sind bei einer Straßenausbauplanung zu berücksichtigen. In Anbetracht der Dramatik des Flächenverbrauchs, des Artenschwundes und der massiv voranschreitenden Klimaschäden reicht es nicht aus, Eingriffe kompensieren zu wollen.

Das vorliegende Vorhaben ist ein weiteres Beispiel für diese verfehlte und rückwärtsgewandte Verkehrspolitik. Jede neue Straße, jeder Ausbau induziert zusätzlichen Verkehr. Dies wird auch hier der Fall sein.

Gerade der Verkehrssektor hat seit 1990 kaum zum Klimaschutz beigetragen (Umweltbundesamt, 2020). Ein Umsteuern hin zu einer zukunftsfähigen Verkehrspolitik ist daher dringend erforderlich. Die vorliegende Ausbauplanung steht dem massiv entgegen. Die gesetzten Klimaziele des Bund sowie des Freistaates Bayern können so nicht erreicht werden.

„Gemäß dem Methodenpapier zur Berücksichtigung des globalen Klimas bei der Straßenplanung in Bayern (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, 32051 Herford, 09/2022 im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr) werden vor dem rechtlichen Hintergrund des § 13 KSG die zu erwartenden Treibhausgasemissionen nach den Sektoren „Industrie“ (Bauwirtschaft, Betrieb, Unterhaltung), „Verkehr“ (Verkehrsleistung / Transport), und „Landnutzung, Landnutzungsänderung“ (Eingriff / Kompensation) zusammengestellt“. S.150 Erläuterungsbericht

Laut Erläuterungsbericht auf S. 150 bedingt das Projekt eine Neuversiegelung von 29.458 m² zuzüglich 8.775 m² in den Brückenabschnitten. Die hieraus errechnete Belastung von 223.771 kg CO₂-e/ Jahr dürfte unzutreffend und zu niedrig berechnet sein. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die behauptete Jährliche Einsparung von 844 t CO₂-eq pro Jahr viel zu hoch berechnet ist. Es wird insoweit verwiesen auf das vom BUND Naturschutz in Bayern e.V. erstellte Fachgutachten von (RegioConsult; 2022). Demzufolge werden bisher die Lebenszyklusemissionen deutlich zu niedrig angesetzt. Es erfolgt wie auch hier eine falsche Berechnung der betriebsbedingten Emissionen, denn es ist nicht nachvollziehbar wie es, obwohl mehr

Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr wurde das Methodenpapier zur Berücksichtigung des globalen Klimas bei der Straßenplanung berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass diese Vorgehensweise auf fundierten und anerkannten Erkenntnissen beruht.

Es werden die baubedingten und betriebsbedingten (der Einwendende nennt es "anlagenbedingte" Emissionen) CO₂-Emissionen vermischt. Wir haben ausschließlich die betriebsbedingten Emissionen ermittelt und können somit keine Aussage zu den Auswirkungen der baubedingten CO₂-

Verkehr projiziert wird zu verminderten CO₂ Emissionen kommen soll. Die baubedingten Emissionen werden zu niedrig und die anlagebedingten Emissionen werden nur teilweise berücksichtigt. Die Prognose der mit dem Vorhaben einhergehenden THG-Emissionen ist auch nicht einleuchtend begründet und nicht nachvollziehbar, weswegen nicht festgestellt werden kann, ob sie methodisch einwandfrei erstellt wurde. Es ist nicht nachvollziehbar, wie diese Berechnung zustande kommt. Welcher CO₂-e-Ausstoß wurde der Berechnung zugrunde gelegt? Wurden unterschiedliche Fahrtgeschwindigkeiten berücksichtigt? Wurde berücksichtigt, dass der Ziel-/Quellverkehr, der 70-80% des Verkehrs auf der Elisenbrücke ausmacht, wenn die OU zu einer Entlastung führen soll, komplett östlich um die Stadt herumgeführt werden muss und somit deutlich längere Wege zurücklegen muss? Die Zahl 844t CO₂-Äquivalente hat mangels Nachvollziehbarkeit der Berechnung keinerlei Aussagekraft.

Für die THG-Emissionen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (Land Use, Land Use Change and Forestry - LULUCF) wurde auf Seite 152 des Erläuterungsberichts eine Kompensationsbilanz erstellt und damit der Eindruck erweckt, in diesem Sektor würden keine THG-Emissionen anfallen, da der Verlust von THG-Senken überkompensiert werde. Dabei wird jedoch nicht beachtet, dass sich das Berücksichtigungsgebot auf die Klimaziele des KSG bezieht. Die Ziele für den LULUCF-Sektor sind in § 3a KSG geregelt. Der Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zum Klimaschutz soll nach § 3a Abs. 1 Satz 1 KSG gestärkt werden. Der Mittelwert der jährlichen Emissionsbilanzen des jeweiligen Zieljahres und der drei vorhergehenden Kalenderjahre des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft soll nach § 3a Abs. 1 Satz 2 KSG wie folgt verbessert werden:

1. auf mindestens minus 25 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalent bis zum Jahr 2030,
2. auf mindestens minus 35 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalent bis zum Jahr 2040,
3. auf mindestens minus 40 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalent bis zum Jahr 2045.

Emissionen treffen.

Die Berechnungen für die CO₂-e/Jahr für den Verkehr basieren auf den gefahrenen Verkehrsmengen und den gefahrenen Kilometern. Dabei wurde das gesamte Straßennetz der Stadt Neuburg a.d. Donau berücksichtigt (vgl. Verkehrsgutachten mit Stand Oktober 2022).

Insgesamt handelt es sich um eine Größenordnung von ca. 17.000.000 Fahrzeugkilometern. Diese Angabe können Sie auch der Tabelle 22 des aktuellen Verkehrsgutachtens (Stand: Oktober 2022) entnehmen. Im Verkehrsgutachten wurde, wie auch bei der betriebsbedingten CO₂-Emissionsberechnung, ermittelt, dass im Planfall I insgesamt weniger Fahrzeug-km (entspricht der Multiplikation des durchschnittlichen täglichen Verkehrs multipliziert mit der Straßenabschnittslänge) gefahren wurden. Dadurch ergeben sich automatisch niedrigere CO₂-Emissionen, da die Zu- oder Abnahme von Fahrzeugkilometern auch direkt mit der Zu- oder Abnahme von CO₂-Emissionen korrelieren. Zusätzlich ist durch die neue Umfahrung auch damit zu rechnen, dass sich im städtischen Bereich aufgrund niedrigerer Verkehrsmengen eine zunehmende Verstetigung des Verkehrsflusses einstellt. Dadurch können sich auch die CO₂-Emissionen weiterhin reduzieren. Im vorliegenden Fall wurden daher für die Ermittlung der betriebsbedingten Emissionen die aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse (aktuelles Verkehrsgutachten, Emissionsfaktoren gemäß dem aktuellen Handbuch für Emissionsfaktoren Hbfa 4.2) herangezogen.

Der Sektor Landnutzungsänderung wird ebenfalls gemäß dem Methodenpapier zur Berücksichtigung des globalen Klimas bei der Straßenplanung in Bayern (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, 32051 Herford, 09/2022 im Auftrag des Bayerischen

	In der Kompensationstabelle auf Seite 152 des Erläuterungsberichts wird als Kompensation unter anderem Waldumbau und Neuaufforstung sowie auch Gehölze einschließlich Alleen und Baumreihen angeführt. Diese Biotope unterliegen aber sehr langen Entwicklungsdauern von mehreren Jahrzehnten. Je nach Altersstruktur des in Anspruch genommenen Waldes kann es mehr als hundert Jahre dauern, bis der Wald wieder dieselbe Menge an Kohlenstoff gespeichert hat. Zur Erreichung der in § 3a KSG aufgelisteten und bis spätestens 2045 befristeten Klimaziele kann die im Erläuterungsbericht genannte Kompensation jedoch keinen Beitrag leisten. Die Betrachtung der Klimarelevanz muss erneut unter Berücksichtigung der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse berechnet werden. Zudem ist die Berechnung plausibel und nachvollziehbar darzustellen.	Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr) berücksichtigt. Da es für die Emissionsberechnung der Landnutzungsänderung derzeit nicht ausreichend belastbare Datengrundlagen gibt, werden die Flächengrößen der in Anspruch genommenen klimarelevanten Eingriffsbereiche und Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt. Dies entspricht der Vorgehensweise des Methodenpapiers, um eine grobe Abschätzung über die Tendenz der Auswirkungen zu erhalten.
6.	4. FFH-Verträglichkeitsprüfungen Das Vorhaben liegt innerhalb des Europäischen Fauna-Flora-Habitat Gebietes 233-372 „Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald“. Die Erhaltungsziele dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Es gilt das Verschlechterungsverbot. Der Lebensraumtyp 91F0 Hartholzauwald, der Erhaltungsziel des FFH-Gebietes 233-372 „Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald“ ist, ist von dem geplanten Projekt mit 8.671 m² erheblich betroffen. Damit ist das Projekt unzulässig. Es ist eine Ausnahmeprüfung erforderlich in der geprüft wird, ob das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und dass es keine zumutbaren Alternativen gibt, die den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen können. Für den erheblich betroffenen Lebensraumtypen 91F0 (Hartholzauenwälder mit Eiche und Ulme) und die erheblich betroffenen Waldvogelarten Halsbandschnäpper, Mittel- und Grauspecht sind weiterhin Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen
7.	Im Untersuchungsraum innerhalb des FFH-Gebietes „Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald“ kommen Flächen des Lebensraumtyps 91F0 am	Die Zerschneidungswirkung der Flussaue wird durch die langgezogene Brücke über rd. 650 m stark vermindert, so dass dauerhaft auf dem

	rechten und linken Donauufer beidseitig der Donaudeiche sowie südlich der Donau entlang des Längenmühlbachs vor. Beim FFH-Gebiet „Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald“ handelt es sich um ein langgezogenes und lediglich durch die Staustufe Bergheim und St 2043 zerschnittenes Gebiet. Da es direkt angrenzend an das FFH-Gebiet 7232-301 „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ mit vergleichbaren Erhaltungszielen liegt, hat es damit überregionale Bedeutung für den Verbund und die Kohärenz auch im Sinne der FFH-Richtlinie. Gerade Zerschneidungswirkungen und die dadurch eingeschränkte Durchwanderbarkeit für bodengebundene Arten sind fachlich und ökologisch nicht ausgleichbar, es sei denn es würde an anderem vergleichbar (!) bedeutsamem Bereich eine bestehende Zerschneidung aufgehoben. Doch selbst dies wäre kein Ausgleich für den überregionalen Funktionsverlust des unzerschnittenen Verbundes. Zudem wird die Trennwirkung der Donaubrücke unterschätzt. Im Hinblick auf die relativ geringe lichte Höhe ist von Aushagerung unter der Brücke durch den Entzug von Sonnenlicht und Wasser auszugehen.	Wasserpfad keine und auf dem Landpfad höchstens geringe Einschränkungen gegeben sind. Die Brücke mit ihren Irritationsschutzwänden kann auf dem Luftpfad unter- und überflogen werden. Die Lärmausbreitung in der Aue wird durch die Irritationsschutzwände auf ein Minimum beschränkt. Die Brücke überspannt das südseitige Vorland in einer Höhe von mindestens 5 m bis 7 m und das nordseitige breite Donauvorland der Flussaue in einer Höhe von 11 m bis 17 m (vgl. Querschnitte der Donaubrücke in den Bauwerksdarstellungen). In der für Amphibien bedeutenden, breiten Aue nordseitig der Donau wird sich aufgrund der großen Höhe der Brücke mit mindestens 11m bis 17m lichter Höhe zwischen Boden und Brückenunterkante unter der zweistreifigen Brücke ein durchgehender Bewuchs aus Kräutern und Sträuchern einstellen. Der Donaudeich mit seinem Bewuchs bleibt als lineare Vernetzungsachse erhalten. Eine Zerschneidungs- bzw. Barrierewirkung durch die Brücke für wandernde Amphibien ist hier daher nicht gegeben bzw. wird als sehr gering beurteilt. Auf der Südseite beträgt die lichte Höhe zwischen Boden und Brückenunterkante zum schmalen Längstragwerk 5m bis 7m. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der tragende Stahlkasten nur 6 m breit ist. Die lichte Höhe bis zur auskragenden Fahrbahnunterkante beträgt 7,5m bis 9,5m. Auch hier ist daher ein Lichteinfall sowie ein seitlicher Eintrag von Regen bis unter die Brücke vorhanden, so dass sich eine, wenn auch lückige Vegetationsbedeckung mit Gräsern, Kräutern und vereinzelt Sträuchern einstellen wird. Entlang der Uferbereiche von Längenmühlbach und Donau ist in jedem Fall aufgrund der dort noch größeren lichten Höhe und der guten Wasserversorgung mit einer durchgehenden Vegetationsbedeckung zu rechnen. Der Donaudeich mit seinem Bewuchs bleibt als lineare Vernetzungsachse erhalten. Daher ist auch auf der Südseite keine erhebliche Verschlechterung für die Wanderungsbewegung von Amphibien unter der Brücke zu erwarten.
8.	Die Hartholzauen großer Flüsse sind noch stärker gefährdet als die Weichholzauen (91E0*) und sollten daher bei einer Novellierung des Anhangs I als prioritär eingestuft werden Insgesamt ist festzustellen, dass	Der FFH-LRT 91F0 Hartholzauwald wird in der Ausnahmeprüfung gemäß den vor Ort angetroffenen Bedingungen sowie den Vorgaben der einschlägigen Regelwerke (Fachkonventionen zur Bestimmung der

	dem Interesse des Erhaltes gerade der Unzerschnittenheit und der Großflächigkeit fluss- und autotypischer Lebensraumkomplexe eine besonders hohe Bedeutung zukommt, die in der Ausnahmeprüfung entsprechend hoch zu gewichten ist. Dies ist in der Ausnahmeprüfung nicht erfolgt.	Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Lamprecht und Trautner, 2007) bewertet und gewichtet.
9.	Die Beeinträchtigung des LRT 6210 Kalktrockenrasen (421 m ²) und des LRT 6510 Flachlandmähwiese (384 m ²) werden als geringfügig und unerheblich eingestuft. Diese Bewertung ist fehlerhaft, da nur ein 1:1-Ausgleich vorgesehen ist. Denn der LRT 6210 ist per se sehr gefährdet aufgrund des Stickstoffeintrags über die Luft.	Gemäß dem Fachgutachten Lamprecht/ Trautner 2007 „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ liegen die Beeinträchtigungen für die beiden LRT 6210 Kalktrockenrasen und 6510 Flachlandmähwiese unterhalb der Erheblichkeitsschwelle und sind daher als unerheblich eingestuft. Beide FFH-Lebensraumtypen befinden sich auf einem Deich, d.h. einem technischen Bauwerk und sind im Zuge der Mahdnutzung auf den Deichen entstanden. Eine Wiederherstellung in gleichartiger Qualität ist daher bei entsprechender Ansaat und Pflege gut möglich. Im Zuge der Schadensbegrenzung wird daher ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 als ausreichend angesehen. Bei Verwendung von kiesigem Material und Schüttung als Hügel (wie vorgesehen) wird daher der Verlust durch Wiederherstellung auf gleicher Fläche dauerhaft kompensiert.
10.	Biber Die FFH-Verträglichkeitsprüfung stellt keine projektbedingten, nachteiligen Wirkungen am Erhaltungszustand des Bibers fest. Dabei ist die Donau als Biber-Revier ausgewiesen. Es befindet sich auch am linken Donauufer eine Biberburg 500m vom Bauvorhaben entfernt. Der Biber fällt auch unter die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Dabei findet die Gefährdung durch Straßenverkehr, Zerschneidung von Landlebensräumen und die Überbauung von Nahrungshabitaten in der FFH-Verträglichkeitsprüfung keinerlei Erwähnung. So wären Leit- und Schutz Einrichtung in Form von bibersicheren Zäunen unabdingbar, um eine Gefährdung auszuschließen.	Das Biberrevier ist bekannt und berücksichtigt. Der Wirkfaktor der Tötung durch den Straßenverkehr wurde für den Biber abgeschichtet. Der Biber lebt am Fließgewässer von Donau und Längenmühlbach und entfernt sich üblicherweise nicht weit vom Fluss. Die neue Brücke überspannt den Talraum großräumig mit der gesamten Flussaue einschließlich des Längenmühlbachs in einer Höhe von mindestens 5 m bis 15 m. Der Biber der Flussaue kommt daher mit dem Straßenverkehr nicht in Berührung. Eine artenschutzrechtlich relevante, signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher ausgeschlossen werden.
11.	Eremit Fälschlicherweise wird in der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf S. 44 der Erhaltungszustand im FFH-Gebiet mit C (schlecht) zitiert. Allerdings spielt	Im Rahmen des FFH-Managementplans für das FFH-Gebiet „Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald“ (DE 7233-372) Teil II – Fachgrundlagen (2015/11) wurden Vorkommen zum Eremit ermittelt und bestehende Daten

	der Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit für die Art im FFH Gebiet eine Rolle und der wurde mit B (gute Erhaltung, Wiederherstellung) im SDB bewertet. Dabei wurden projektbedingte, nachteilige Wirkungen fälschlicher Weise ausgeschlossen. Die Kartierungen von 2018 und 2021/2022 fanden keine potentielle Habitatbäume mit Mulmhöhlen. Allerdings wurden nach der Durchforstung im Trassenbereich im Februar 2023 Baumstümpfe gesichtet, die potentielle Lebensräume für den Eremiten sind bzw. waren. Bei der prioritären Art, die zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes gehört muss höchst vorsorglich von einer Beeinträchtigung ausgegangen werden. Die Vermeidungsmaßnahmen 1-1 V ist für das Ausschließen des Verschlechterungsverbot nicht ausreichend. Damit kann das o.g. Vorhaben nicht genehmigt werden.	ausgewertet. Im Jahr 2009 fand eine Kartierung statt. Aus den Plänen zum FFH-Managementplan (Karte 2.2 Bestand und Bewertung - Arten (Anhang II FFH-RL)) wurden die potenziellen Habitatbäume für den Eremiten in die Planung übernommen und die Trassen so gewählt, dass Konflikte mit potenziellen Habitatbäumen nach Möglichkeit vermieden werden. Auf der Trasse des Planfalls I liegen keine potenziellen Eremitbäume mit Mulmhöhlen aus der Kartierung des FFH-Managementplans. Darüber hinaus wurde der Trassenverlauf des Planfalls I im Winter 2021 nochmal zu potenziellen Habitatbäumen explizit vor Ort überprüft (Begehung am 25.11.2021). Dabei gibt es zwar einige wenige Bäume mit Spechthöhlen, jedoch wurden keine aktuellen Mulmhöhlen im Trassenbereich gefunden. Im Bereich der geplanten Bauzufahrt nordöstlich der Trasse am Rand des Fußweges steht ein potenzieller Mulmhöhlenbaum neben der geplanten Bauzufahrt. Der Baum wird im Zuge der Detailplanung in jedem Fall erhalten, da die Bauzufahrt in Grenzen flexibel ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung für den, als prioritär geschützten, Eremiten kann daher ausgeschlossen werden. Ergänzend und höchstvorsorglich ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme 1-1 V zu Beginn der Baumaßnahme erneut vorgesehen, Einzelbäume mit möglichen Baumhöhlen und Mulmhöhlen auf Vorkommen des Eremiten (Juchtenkäfer) zu untersuchen.
12. Fischfauna	Es wurden keine Fischökologischen Untersuchungen gemacht (FFH-VP S.17). Das halten wir für fehlerhaft, da es durch den Bau von zwei Brückenpfeilern im Flussbett der Donau zu erheblichen Eingriffen ins Flussbett kommt. Auch wird es zu betriebsbedingten Auswirkungen auf die Wasserqualität kommen. Ohne Fischökologische Untersuchung kann eine Beeinträchtigung nicht bewertet werden. Das Vorhaben liegt im Europäischen Vogelschutzgebiet SPA-Gebiet 7231-471 „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ und	Nach Rücksprache mit der Fischereifachberatung sind fischökologische Untersuchungen im Bereich der Pfeiler nicht erforderlich. Durch eine Bauausführung der Pfeiler außerhalb der Laich- bzw. Entwicklungszeiten von bestandsbedrohten Fischarten (März – Mai) wird der erforderliche Fischschutz gewährleistet. Die anlagebedingten Auswirkungen auf die Gewässersohle durch die Errichtung der Strompfeiler werden durch strukturelle Aufwertungen an anderer Stelle kompensiert (3-2 V, 5-1 A_{FFH} und 5-2 A_{FFH})

durchschneidet diese im Bereich des Englischen Gartens. Der Schutzzweck bedingt ein generelles Verschlechterungsverbot für die relevanten Lebensräume und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Für die Waldvogelarten Grauspecht, Halsbandschnäpper und Mittelspecht sind durch die Eingriffe und dauerhaften Verluste essenzieller Brut- und Nahrungshabitate erhebliche projektbezogene Beeinträchtigungen gegeben. Damit ist eine Unverträglichkeit im Sinne des § 34 BNatSchG für das SPA-Gebiet 7231-471 „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ gegeben und eine Ausnahmeprüfung in ähnlicher Form wie für das vorgenannte FFH-Gebiet 7233-372 erforderlich.

Anders als in der vorliegenden Ausnahmeprüfung kommen wir zu der Beurteilung, dass die Ausnahmegründe NICHT vorliegen:

Eingriffe sollten absolute Ausnahme sein: Die Gewichtung des öffentlichen Interesses muss zudem nach der Rechtsprechung den Ausnahme-Charakter einer Abweichungsentscheidung gemäß Art. 6 (4) FFH-RL berücksichtigen. Eingriffe in Natura 2000-Gebiete sollten die absolute Ausnahme sein, die Ausnahmeprüfung einen Ausnahmecharakter haben: Mit diesem Ausnahme-Charakter vereinbare Gründe für eine Überwindung der Schutzbestimmungen für FFH-Gebiete sind weder ausreichend und nachvollziehbar dargelegt, noch sind sie vorhanden.

Kohärenzsicherung ist nicht gewährleistet: Die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 sind fachlich nicht möglich. Details s.u.
Eingriffe können somit nicht abgemildert werden.

Fazit: Der Eingriff kann auch nicht durch frühzeitigen Ausgleich im Sinne von Natura2000 abgemildert werden. Dafür sind die Erheblichkeiten zu schwerwiegend.

Es gibt zumutbare Alternativen: Der Verzicht auf die Straße ist zumutbar und Planfall VIII. Details s.u.

Es liegt kein überwiegend zwingendes öffentliches Interesse vor
Details s.u.

Für den Neubau der Ortsumfahrung Neuburg gibt es keine Ausnahme-voraussetzungen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 34 Abs. 5 BNatSchG. Es kann deshalb keine Zulassung für das Vorhaben erteilt werden. Das Vorhaben ist unzulässig, denn es

Wird zur Kenntnis genommen

Der Vorhabenträger sieht ausreichende Ausnahmegründe (siehe Erläuterungsbericht).

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen wird die Kohärenz des Netzwerkes Natura 2000 sichergestellt.

	Widerspricht dem Verschlechterungsverbot nach der FFH-Richtlinie und der VS-Richtlinie. Im Übrigen sind die FFH-Verträglichkeitsprüfungen auch deswegen unzureichend, weil die Erhaltungsziele und -maßnahmen zu wenig konkret und spezifisch formuliert sind, was von Seiten der EU-Kommission (unter anderem) Gegenstand des aktuell laufenden Vertragsverletzungsverfahrens ist. Die Verpflichtung zur Formulierung gebietsspezifischer konkreter und auch quantifizierter Ziele und konkreter Maßnahmen ergibt sich aus dem neuen Leitfaden der EU-Kommission zum Gebietsmanagement vom 21.11.2018. Auch die in Bayern formulierten "gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele" erfüllen nicht diesen Anspruch, da auch sie sehr allgemein zu jedem LRT und jeder Art formuliert sind, keinerlei konkrete auf das Gebiet zugeschnittene Verbote enthalten und auch nicht zwischen Erhalt und Wiederherstellung differenzieren.	
13.	5. Keine zwingenden Gründe überwiegend öffentliches Interesse Für die Ausnahmeprüfung FFH werden zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Realisierung der Ortsumfahrung Neuburg genannt, wie die Gesundheit des Menschen. Aber die Gutachten belegen, dass Grenzwerte weiterhin überschritten werden bzw. eine deutlich Entlastung gar nicht erreicht wird und somit der Grund für die Ausnahmegenehmigung nicht vorhanden ist. Die Argumentation bzw. die Auslegung der Messwerte ist deshalb zu hinterfragen. Dabei ist zudem festzuhalten, dass es zu einer erheblichen Verkehrs-Verlagerung von ca. 4000 PKW/Tag und ca. 700 LKW auf die Donaubrücke in Bergheim kommen würde. Dabei wurde für diesen Bereich kein Lärm- und Emissionsgutachten erstellt. Führt der Vorhabenträger als zwingende Gründe des öffentlichen Interesses zudem verkehrliche Gründe wie etwa die Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an und stützt er sich hierfür auf eine Verkehrsprognose, muss diese in einer der Materie angemessenen und methodisch fachgerechten Weise erstellt worden sein. Dasselbe gilt für die Grundlagen des Variantenvergleichs für die im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG gebotenen	Die Entlastung des innerstädtischen Bereiches vom Lärm und Schadstoffimmissionen, welche die zulässigen Grenzwerte überschreiten, ist gegeben. Ohne Reduzierung des Verkehrs sind Umgestaltungsmaßnahmen im innerstädtischen Bereich nicht möglich. Die Verkehrsprognose wurde auf Grundlage des LVMBY, einer amtlich anerkannten Grundlage für die Untersuchung von Verkehrsentwicklungsprojekten, erstellt. Die Entlastungswirkung für die Neuburger Stadtstraßen ist der Anlage 2.2 des Verkehrsgutachtens vom 29.09.2022 zu entnehmen. Die Entlastungswirkung auf der Elisenbrücke sowie der Ingolstädter Straße und der Oskar-Wittmann-Straße ist eindeutig signifikant. Über alle Hauptverkehrsstraßen in Neuburg hinweg wird eine positive Entlastungswirkung erwartet. Maßgeblich für die Planfeststellung ist das Verkehrsgutachten der BrennerPlan GmbH vom 29.09.2022. Dieses hat in seinem Detaillierungsgrad im Bereich Bergheim die Verkehrszahlen nicht ausreichend aufgezeigt. Daher hat das Büro BrennerPlan mit Datum vom 12.09.2023 (Anlage 0003_Ergänzung BrennerPlan) eine Ergänzung

Alternativenprüfung (BVerwG, Urteil vom 13. Mai 2009 – 9 A 73/07 –, juris Rn. 64 m.w.N.).

Die Verkehrsprognose auf die sich der Vorhabenträger stützt, leidet aber unter erheblichen methodischen Mängeln und ist gerade nicht in einer der Materie angemessenen und methodisch fachgerechten Weise erstellt worden. Für die Darlegung der methodischen Mängel verweisen wir auf die beigefügte gutachterliche Stellungnahme des Büros RegioConsult „Gutachterliche Stellungnahme zur Verkehrsuntersuchung von Brenner Bernard zur Ortsumfahrung in Neuburg an der Donau - Ergänzende Planfalluntersuchung für die Prognose Horizont 2035“ von 2023 (s. Anhang).

vorgelegt, aus welcher nun auch die Verkehrszahlen im Bereich Bergheim entnommen werden können.

Das Gutachten und die Ergänzung unterscheiden für die planfestzustellende Trasse drei Planfälle:

Planfall (Anlagen 2.1 bis 2.3 der Ergänzung): Dieser Planfall geht davon aus, dass die B 16 **nicht** vierstreifig ausgebaut wird. Hier ergeben sich für Bergheim folgende Belastungen:

	Nullfall [Kfz (SV)/24 h]	Planfall [Kfz (SV)/24 h]	Differenz[Kfz (SV)/24 h]
westl. ND1	7.610 (680)	11.510 (1.130)	3.900 (450)
öst. ND1	7.800 (720)	11.150 (1.060)	3.350 (340)

Planfall (Anlagen 3.0 bis 3.2 und Anlagen 4.0 bis 4.2 der Ergänzung): Dieser Planfall geht davon aus, dass die B 16 auf der bestehenden Trasse ausgebaut wird. Hier ergeben sich für Bergheim folgende Belastungen:

	Nullfall [Kfz (SV)/24 h]	Planfall [Kfz (SV)/24 h]	Differenz[Kfz (SV)/24 h]
westl. ND1	7.610 (680)	11.260 (1.110)	3.650 (430)
öst. ND1	7.800 (720)	10.780 (1.040)	2.980 (320)

Planfall (Anlagen 6.0 bis 6.2 und Anlagen 7.0 bis 7.2 der Ergänzung): Dieser Planfall geht davon aus, dass die B 16 Richtung Flugplatz verlegt wird. Hier ergeben sich für Bergheim folgende Belastungen:

	Nullfall [Kfz (SV)/24 h]	Planfall [Kfz (SV)/24 h]	Differenz[Kfz (SV)/24 h]
westl. ND1	7.610 (680)	9.470 (680)	1.860 (0)
öst. ND1	7.800 (720)	8.970 (610)	1.170 (-110)

Die Verkehrsprognose des VHT leidet nicht an erheblichen methodischen Fehler, wie der in der Anlage beigefügten Stellungnahme des Büros BrennerPlan zu entnehmen ist (Anlage 1600_Stellungnahme BrennerPlan).

		Hierin wird detailliert auf alle diesbezüglichen gutachterlichen Ausführungen des Büros RegioConsult Stellung genommen.
14.	6. Fehlerhafte Abwägung beim Variantenvergleich Auch der vom Vorhabenträger vorgelegte Variantenvergleich beruht auf erheblichen methodischen Mängeln und ist für die Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG nicht verwertbar. Für die Darlegung der methodischen Kritik an den Grundlagen des Variantenvergleichs verweisen wir auf die gutachterliche Stellungnahme des Büros RegioConsult „Stellungnahme zu ausgewählten Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens zur Ostumgehung Neuburg a. d. Donau – Variantenbewertung“ von 2023 (s. Anhang). Eine den Anforderungen des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG angemessene Alternativenprüfung führt vielmehr zu dem Ergebnis, dass zumutbare Alternativen, die den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen des FFH- und SPA-Gebiets erreichen, gegeben sind. Bei der Variantenprüfung müssen gewisse Abstriche am Verwirklichungsgrad von Planungszielen hingenommen werden (BVerwG, Urt. v. 06.11.2012 – 9 A 17/11 – Rn. 71). Im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit von Alternativen dürfen wirtschaftliche Kosten nicht allein entscheidend sein (Frenz in Frenz/Müggenborg (Hrsg.), BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 34 Rn. 124 m.w.N.). Nach diesen Maßstäben sind zumutbare Alternativen zur gewählten Ostumfahrung gegeben. insbesondere der „Planfall VIII“ erweist sich als zumutbare Alternative mit deutlich geringeren Beeinträchtigungen des FFH- und SPA-Gebiets. Die Vorteile für den Natura-2000-Gebietsschutz rechtfertigen auch geringfügigen Abstriche am Zielerfüllungsgrad, die mit dem „Planfall VIII“ einhergehen können. Neben der Vorzugswürdigkeit hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit und des europäischen Artenschutzes geht aus der Verkehrsuntersuchung mit dem Prognosehorizont 2035 eindeutig hervor, dass die innerstädtische Entlastungswirkung im „Planfall VIII“ nochmal deutlich höher sein wird als bereits für den Prognosehorizont 2030. Weiter kann auch die Zielsetzung einer maßvollen Erweiterung von Wohngebieten und Gewerbebebauung auch mit „Planfall VIII“ umgesetzt	Im Abwägungsprozess der Unzumutbarkeit waren nicht nur wirtschaftliche Kosten allein entscheidend. Hier wurden ebenfalls die Lage des Planfalles VIII im Bereich des Brandlbades mit einem Abstand vom 50m zum Beckenrand, die Luftemissionen, das Wasserschutzgebiet, das Landschaftsbild, die Verkehrssicherheit und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet berücksichtigt, in welchem der Planfall VIII deutlich schlechter einzustufen ist als die gewählte Trasse. Es sind alle Faktoren heranzuziehen und gegeneinander und miteinander abzuwägen, um im Rahmen der Variantenprüfung die Vorzugsvariante zu ermitteln. Bei der Gegenüberstellung der Planfälle und ihrer Wirkfaktoren ist der Faktor Wirtschaftlichkeit/Kosten ein Punkt unter vielen. Planfall VIII ist jedoch deswegen unzumutbar, weil er neben der erheblichen Beeinträchtigung eines ausgewiesenen Naherholungsgebietes das bestehende Wasserschutzgebiet gefährden würde. Der Erhalt von ausgewiesenen Wasserschutzgebieten ist besonders wichtig. Sauberes Wasser ist ein hohes Gut. Wasserschutzgebiete sollen hierfür sorgen. In Bayern ist die Zahl der ausgewiesenen Wasserschutzgebiete im Vergleich zu anderen Bundesländern eher gering, so dass auf ausgewiesene Schutzgebiete nicht verzichtet werden kann. Ihre Erhaltung hat eine hohe Priorität zum Schutz der Bürger Neuburgs. Im Rahmen der Abwägung muss daher der Schutz und Erhalt des Wasserschutzgebietes im Interesse der Bevölkerung über das Interesse des Erhalts des FFH-Gebiets überwiegen. Dieses Überwiegen lässt sich auch damit rechtfertigen, dass für die Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in dreifacher Höhe Ausgleich geschaffen wird. Ein Ersatz für das Wasserschutzgebiet lässt sich dagegen nicht schaffen. Bei Planfall I und bei Planfall VIII sind Unterschiede zwischen den

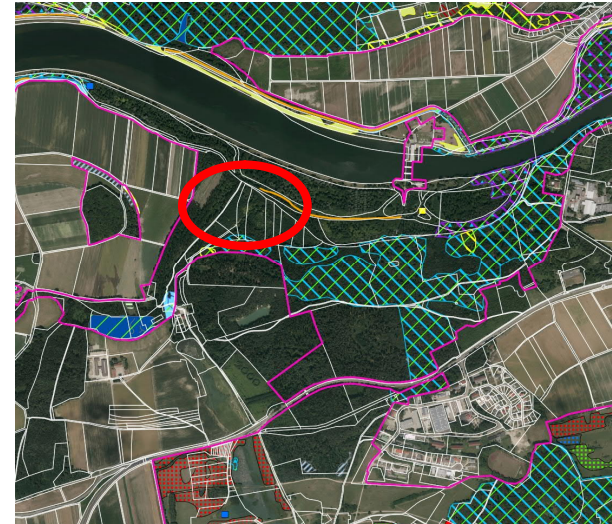
	werden. Da Gewerbegebiet durch Stich- und Erschließungsstraßen erschlossen werden könnten. Zudem steht das o.g. Vorhaben einer Weiterentwicklung von Wohnbebauung entgegen, obwohl eine Siedlungsentwicklung von Wohnbebauung nach Osten zwischen Neuburg Ostend und Heinrichsheim am naheliegendsten wäre.	Prognosenullfällen 2030 und 2035 zu vermerken. Die pauschale Behauptung, die Entlastungswirkung des Planfalls VIII ist beim Prognosehorizont 2035 höher, ist schlichtweg falsch und gewichtet die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchungen einseitig und somit fehlerhaft. So ist die Entlastungswirkung bei Planfall I im Prognosenullfall bei der Ingolstädter Straße, der Oskar-Wittmann-Straße, der Theresienstraße, der Adolf-Kolping- und der Grünauer Straße höher als im Prognosenullfall 2030. Darüber hinaus ist der Vergleich der beiden Nullfälle miteinander bei Planfall I bzw. VIII zu vernachlässigen, weil es auf die unterschiedlichen gesamtheitlichen Entlastungswirkungen der beiden Planfälle I und VIII ankommt. In diesem Vergleich schafft der Planfall I größere Entlastung an den entscheidenden Knotenpunkten Ingolstädter, Oskar-Wittmann und Grünauer Straße. Die Entlastungswirkung auf der Elisenbrücke ist bei beiden Planfällen annähernd gleich.
15.	7. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung Die vorgesehenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind nicht ausreichend und zielführend. Auf der geplanten Fläche 5-4E_{FFH/CEF} wird bisher als Kurzumtriebs Plantage mit Pappeln genutzt. Dort ist die dauerhafte Entwicklung von Hartholzauwald mit besonderer Förderung der Stieleiche auf 2,6 Hektar Fläche vorgesehen (Unterlagen 19.3 Seite 59/60). Zur wirksamen Kohärenzsicherung und zur Erfüllung einer Reihe von weiteren ihr zu gewiesenen Aufgaben ist die beabsichtigte Entwicklung dieser Fläche allerdings nicht geeignet. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Art der Nutzung die Bodenqualität stark beeinträchtigt hat. Die Neubegründung von Auwald muss auch auf Flächen, die dafür geeignet sind umgesetzt werden. Was hier nicht der Fall ist. Die Neubegründung der Fläche mit Wald dauert Jahrzehnte und es dauert über 100 Jahre, bis sich dort Biotopstrukturen und Lebensräume entwickeln können, die in der bestehenden Donauaue im Eingriffsbereich vorhanden sind. Bereits unter dem Gesichtspunkt der zeitlichen Lücke „time-leg“ zwischen Eingriff und Wirksamwerden der Ersatz-Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen ist die Maßnahme 5-4E_{FFH} nicht geeignet, die projektbedingten Eingriffe naturschutzfachlich auszugleichen und Verbotstatbestände zu verhindern.	Die vorgesehene Ausgleichsfläche 5-4E_{FFH/CEF} liegt im häufigen Überschwemmungsgebiet und ist für die dauerhafte Entwicklung von Hartholzauwald geeignet. Gemäß der Stellungnahme des AELF, Abteilung Landwirtschaft, handelt es sich um einen Standort guter Bonität, der früher vom Forstamt gärtnerisch genutzt wurde. Die Neubegründung nach Rodung der Pappeln entspricht der im Forst üblichen Aufforstung von Waldflächen und ist ein Bestandteil der üblichen forstwirtschaftlichen Holzwirtschaft nach guter fachlicher Praxis, die auch auf allen anderen Auwaldflächen mit Ausnahme der Biotopflächen als forstwirtschaftliche Nutzung ausgeübt wird. Der time-lag als zeitliche Lücke zwischen Eingriff und Wirksamwerden der Kohärenzmaßnahme wird durch den Faktor 1:3 mit dreifach größerer Ersatzfläche anstelle der Eingriffsflächen kompensiert.

16. Die Maßnahme 5-3A_{FFH/FCS} befindet sich im angrenzenden FFH-Gebiet 7232-301: Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg und liegt somit nicht in dem FFH-Gebiet in dem der Eingriff geplant ist. Die geplanten Maßnahmen 5-5_{EFFH} und 5-3A_{FFH/FCS} reichen nicht aus, da diese in keiner Weise über ohnehin durchzuführende Standardmaßnahmen der FFH-Managementpläne hinausgehen und zudem auch für die Erhaltungssicherung der Brutvögel des Vogelschutzgebietes „sowieso“ durchzuführen wären. Der LRT Hartholzauwald hat in beiden FFH-Gebieten einen Erhaltungszustand der Kategorie B und die Vogelarten Grau-, Mittelspecht und Halsbandschnäpper auch, somit können die angedachten Maßnahmen nicht als Kohärenzerhaltungsmaßnahmen geltend gemacht werden. Zitat FFH-Managementplan FFH-Gebiet 7233-372: „Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald“: 91F0 Hartholzaue Notwendige Maßnahmen <i>„• Für den gesamten Lebensraumtyp gilt eine Fortführung der naturnahen Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der für diesen LRT geltenden Erhaltungsziele (EHM 1). Erhaltungsziele sind in diesem Fall Erhaltung bzw. Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (v. a. der periodischen Überflutungen in den Auwaldbereichen) eine naturnahe Baumartenzusammensetzung und Bestandsstruktur, störungsarme Bereiche sowie die charakteristischen Artengemeinschaften; Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen, Alt- und Totholz sowie an Sonderstrukturen (Brennen, Seigen, Flutrinnen).“</i> Zitat FFH-Managementplan FFH-Gebiet 7232-301: „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“: 91F0 Hartholzaue Notwendige Maßnahmen <i>„• Fortführung und ggf. Weiterentwicklung der bisherigen, möglichst naturnahen Behandlung unter Berücksichtigung der geltenden Erhaltungsziele (EHM 100).“</i>	Die Maßnahme 5-3A_{FFH/FCS} dient der Sicherung und Entwicklung von Alt- und Totholzbäumen als Brut- und Nahrungsrevier vorrangig für die betroffenen Waldvogelarten Grau-, Mittelspecht und Halsbandschnäpper. Diese Arten sind Erhaltungsziel des gleichen Vogelschutzgebietes, welches sich westlich und östlich von Neuburg erstreckt. Das gleiche FFH-Gebiet ist hier nicht ausschlaggebend. Der geplante Waldbereich liegt außerhalb der Maßnahmen nach den Managementplänen der FFH- und SPA-Gebiete und ist daher keine Sowieso-Maßnahme. Dies wird in den nachfolgenden Abbildungen als Auszug aus den jeweiligen Managementplänen deutlich. 5-3A_{FFH/FCS} Auszug aus FFH-Managementplan FFH-7232-301 Karte 3 Maßnahmen
--	--

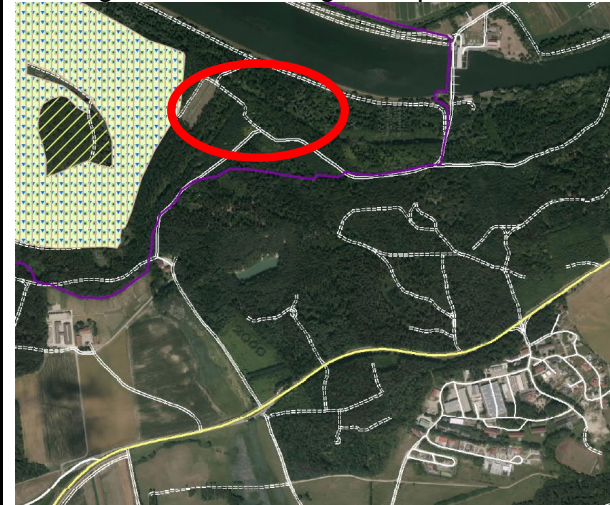
- Naturnahe Auendynamik wiederherstellen (EHM 308), z. B. Anbindung und Vernetzung von Auengewässern mit der Donau und untereinander, Anbindung von Altarmen und Wiederbespannung von alten Flutmulden.
- Lebensraumtypische Baumarten fördern [Stieleiche, Flatterulme, Esche (durch das Eschentriebsterben gefährdet) bei Verjüngungs- Pflege- und Durchforstungsmaßnahmen sowie durch angepasste Wildbestände] (EHM 110).

Zitat SPA-Managementplan SPA-Gebiet 7231-471: „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“:

„Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von Mittelspecht, Grauspecht, Halsbandschnäpper und Schlagschwirl sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer, z. T. eichenreicher Auwaldbereiche mit einem ausreichenden Angebot an Alt- und Totholz sowie Nahrungshabitaten, wie z. B. ausreichenden Saum- und Lichtungsbereichen als Ameisenlebensräume (bevorzugte Spechtnahrung). Erhalt ggf. Wiederherstellung von Bereichen mit dichter Strauch- und Krautschicht als Lebensraum des Schlagschwirls. Erhalt eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen für Folgenutzer.“



Auszug aus SPA-Managementplan FFH-7231-471 Karte 3 Maßnahmen



Als sachgemäße Waldbewirtschaftung mit guter fachlicher Praxis würde in naher Zukunft ein Einschlag der Hybridpappeln in mehreren Blöcken

		erfolgen und eine Neupflanzung von auetypischen Baumarten. Ziel der durch die Maßnahme vorgesehenen waldbaulichen Bewirtschaftung, die sich an der artenschutzfachlichen Aufwertung orientiert, ist daher der Erhalt der alten Pappeln so lange als möglich auf vielen Teilflächen. Gleichzeitig ist ein Einschlag und die Freistellung von Teilflächen (incl. Pappeln) auf rd. 1.000 – 2.000 m² für die Neubegründung von für den Artenschutz relevanten, standorttypischen und gebietsheimischen Baumarten der Aue geplant. Dabei sollen sowohl raschwüchsige Arten wie Silberweide und Schwarzpappel (Ersatz für die Pappeln) sowie langsamwüchsiger dafür langlebige Arten wie Stiel-Eiche und Flatterulme gepflanzt werden. Dadurch werden junge Baumbestände rechtzeitig nachgezogen, die dann später die Zeit zwischen dem Zusammenbruch der alten Pappeln und nachwachsenden Altbäumen verkürzen.
17.	Die Maßnahme 5-3A_{FFH/FCS} ist nach ABSP Nr. 7232 B42 als regional bedeutsam eingestuft als Auwaldkomplex an der Donauaue und als Waldgesellschaft feuchter/nasser Standorte mit überregional und landkreisbedeutsamen Pflanzen.	Der als regional bedeutsam eingestufte Auwaldkomplex sowie überregional und landkreisbedeutsame Pflanzenarten werden durch die vorgeschlagene Waldbewirtschaftung mit Artenschutzzielen gleichzeitig erhalten bzw. gefördert.
18.	Die Maßnahme 5-5E_{FFH} ist nach ABSP Nr. 7233-B203 als regional bedeutsam mit dem Hinweis wichtige Trockenverbundachse mit einigen gefährdeten Arten eingestuft. Zudem ist die Fläche Teil des Biotops Hochwasserdamm nördlich Herrenwörth mit der Biotop Nr. 7233-0118-001 als Biototyp ist artenreiches Extensivgrünland und Magerrasen, basenreich beschrieben. Zwar wird beschrieben, dass die Extensivweiden und Säume entlang des Deichs erhalten werden sollen, denn noch liegt diese Fläche, die aufgeforstet werden soll vollständig in dem biotopkartierten Bereich. Durch diese Maßnahme ist eine Verschlechterung durch entstehenden Nährstoffeintrag und Verschattung zu erwarten. Außerdem widerspricht dies Aufforstungsmaßnahmen ganz konkret den Erhaltungszielen des SPA und FFH-Managementplans. Zitat SPA-Managementplan SPA-Gebiet 7231-471: „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“:	Auf der Maßnahmenfläche besteht ein Brennnessel- und Neophytensaum. Artenreiches Extensivgrünland und Magerrasen sind derzeit auf der geplanten Maßnahmenfläche nicht vorhanden. Die Anlage von Auwald innerhalb des Überschwemmungsgebietes vor den Deichen ist ebenfalls eine wichtige Maßnahme innerhalb der Managementpläne zu FFH und SPA. Die kleine Maßnahme mit Auwaldbegründung in einer Brennnesselflur widerspricht damit nicht den Erhaltungszielen von FFH- und SPA-Gebiet, sondern erfüllt sogar die nachfolgende gebietsbezogene Konkretisierung unter Ziffer 8 der Erhaltungsziele zum FFH-Gebiet 7233-372 Donauauen: <i>„Erhalt ggf. Wiederherstellung der zusammenhängenden, störungsarmen Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) und der Hartholzauewälder mit <i>Quercus robur</i>, <i>Ulmus laevis</i> und <i>Ulmus minor</i>, <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus</i></i>

„Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großräumiger, störungsarmer, ausreichend unzerschnittener Laubwald-Offenland-Komplexe mit Alt- und Starkholzbeständen sowie Gewässern und extensiv genutzten Offenlandbereichen mit Grünland, Magerrasen, Säumen, Hecken und Feldgehölzen. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m) und Erhalt einer ausreichenden Anzahl an Horstbäumen.“ Zitat FFH-Managementplan FFH-Gebiet 7233-372: Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald: „4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe in ihrer natürlichen gehölzarmen Struktur und ihren charakteristischen Artengemeinschaften. 5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), insbesondere der Bestände mit bemerkenswerten Orchideen, und der Mageren Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>), insbesondere im Bereich der Brennen (z. B. Bauernschütt, Felberschütt, Brenne Schlossweiher, Bergheimer Schütt). Erhalt ggf. Wiederherstellung des gehölzarmen oder -freien Charakters sowie strukturbildender Verbundelemente wie Säume und Waldränder.“ Nach Maßnahmenkarte 1 des FFH-Managementplans FFH-Gebiet 7233-372: Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald sollen auf dieser Fläche 1-2-mal jährliche Mahd, Entfernen des Mähguts (kein Mulchen!), nur mäßige Düngung oder Düngeverzicht vorgenommen werden.	<i>angustifolia (Ulmenion minoris)</i> in ihrer naturnahen Struktur und Baumarten-Zusammensetzung; Erhalt ggf. Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushalts mit regelmäßiger Überflutung und Überstauung. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichenden Angebots an Alt- und Totholz, Höhlen- und Horstbäumen sowie wertvoller Sonderstrukturen wie Brennen, Seigen und Flutrinnen.“ Vor der neuen Auwaldfläche ist weiterhin ein artenreicher Hochstaudensaum im Übergang zu Extensivwiesen am Deichfuß geplant. Den Erhaltungszielen des SPA-Managementplans SPA-Gebiet 7231-471 wird daher durch die Maßnahme 5-5E_{FFH} nicht widersprochen. Der Lebensraumtyp Laubwald-Offenland-Komplex wird erhalten und ein naturnaher Auwald mit Übergang zu Offenland gefördert. Bei einem Abstand von mindestens 10 m zum Deichfuß ist weder ein relevanter Nährstoffeintrag noch eine Verschattung für die Deichböschungen durch die Lage im Norden zu befürchten.
19. Zusammengefasst sind die angedachten Maßnahmen zu Sicherung der Kohärenz unzulänglich. Der funktionale Zusammenhang des Schutzgebietsnetzes ist somit durch die erheblichen Beeinträchtigungen nicht aufrechtzuerhalten. Sie eignen sich weder als Minimierung noch dazu die negativen Auswirkungen auf das	Aus oben dargelegten Argumenten halten wir die Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz für ausreichend.

	Gebiet zu beseitigen. Damit widerspricht das Vorhaben europäischen Naturschutz, somit ist die geplante Ortsumfahrung nicht genehmigungsfähig. Fazit zum Gebietsschutz: Durch das Vorhaben kommt er zu einer Verschlechterung von Erhaltungszielen (s.o.). Das Vorhaben verstößt somit gegen das Verschlechterungsverbot. Die Verschlechterung ist erheblich. Zu diesem Ergebnis kommt bereits die FFH-VP, jedoch ist die tatsächlich zu erwartende Verschlechterung und Erheblichkeit größer als in den Planungsunterlagen dargestellt. Ist ein Projekt wie hier gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG FFH-unverträglich, darf es gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden, wenn es keine zumutbaren Alternativen gibt und die Beeinträchtigungen einen Kohärenzausgleich erfahren. Diese Voraussetzungen für eine Ausnahme-Genehmigung liegen nicht vor (keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, vorhandene Alternativen, nicht ausreichende Maßnahmen zur Kohärenzsicherung.).	Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung liegen laut Auffassung des VHT vor, was durch die oben dargelegten Argumente/Maßnahmen belegt wird.
20.	8. Verbotstatbestände für streng geschützte Arten (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - SaP) Die vorliegende saP erfüllt nicht die nötigen fachlichen Anforderungen. Methoden der Bestandserhebung sind nicht nachvollziehbar, da diese nur rudimentär beschrieben sind und somit nicht erkennbar ist, ob nach den entsprechenden Methodenstandards vorgegangen wurde. Bei derart rudimentären Kenntnissen über das Vorkommen der Arten, entsprechend auch über die Schwere des Eingriffs, und erst recht über die tatsächliche lokale Population können die Verbotstatbestände nicht mit der nötigen Sicherheit ausgeschlossen werden. Anhand folgender Beispiele sollen die Defizite und der unzureichende Ausschluss von Verbotstatbeständen exemplarisch dargestellt werden:	Die faunistischen Kartierungen wurden nach den üblichen Methoden der guten fachlichen Praxis durchgeführt und sind in den Faunaberichten von Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH mit FLORA + FAUNA Partnerschaft (2019) sowie Dr. Blasy – Dr. Øverland 2021 und 2022 dargelegt. Die Berichte konnten im Rahmen der Auslegung eingesehen werden. Sie können auf Anforderung vorgelegt werden.
21.	Biber Hier erfolgt eine fehlerhafte Abschichtung, denn die artenschutzrechtliche Betrachtung des Bibers wurde als nicht notwendig erachtet. Dabei kommt es wie bereits oben erwähnt zu einer direkten Überbauung von	Der Wirkfaktor der der Tötung durch den Straßenverkehr wurde für den Biber abgeschichtet. Der Biber lebt am Fließgewässer von Donau und Längenmühlbach und entfernt sich üblicherweise nicht weit vom Fluss.

	Nahrungshabitaten des Bibers. Genauso wird die Gefährdung durch Straßenverkehr erhöht und muss zwingend hier betrachtet werden.	Die neue Brücke überspannt den Talraum großräumig mit der gesamten Flussaue einschließlich des Längenmühlbachs in einer Höhe von mindestens 5 m bis 15 m. Der Biber der Flussaue kommt daher mit dem Straßenverkehr nicht in relevantem Ausmaß in Berührung. Eine artenschutzrechtlich relevante, signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann ausgeschlossen werden. Der Verlust der Nahrungshabitate am Ufer von Donau und Längenmühlbach ist aufgrund der sehr kurzen Strecke der Beeinträchtigung, der vorrangigen bauzeitlichen Störung der Uferbereiche (Überspannung mit Brücke, Aufwuchs Weidenbüsche am Ufer weiter möglich) gegenüber den vorhandenen langgezogenen Uferbereichen unerheblich.
22.	Schlingnatter Hier müssten für die Kartierung der Schlingnatter bis zu acht Begehungen erfolgen. Im LBP S. 11 ist lediglich beschrieben, dass Schlangen mit künstlichen Verstecken im Zeitraum 2022 kartiert wurden. Das feststellen des Schlingnatter Vorkommens im Magerrasen-Hangwald-Komplexes bei Joshofen wurde als einmalige Beobachtung dargestellt. Sowie der Nachweis 2022 am linken Donauufer auf der nördlichen Böschung des Donaudeichs innerhalb des geplanten Baufelds. Sowohl Fortpflanzungsstätte als auch Ruhestätte sind als gesamtes Habitat zu werten. Allerdings handelt es sich bei der Schlingnatter um eine äußerst schwierig zu kartierende Art. Deren Hauptnahrungsquelle die Zauneidechse ist. Es ist davon auszugehen, dass die Schädigung der Lebensstätten erheblich schwerer zu beurteilen wäre, da davon auszugehen ist, dass auch der Bahndamm auf der rechten Donauseite Lebensstätte der Schlingnatter ist. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wurde nicht bewertet, deshalb muss hier von einem „Worst-Case“ Szenario ausgegangen werden. Somit ist die 8-2 ACEF Maßnahme nicht ausreichend um einen Verbotstatbestand zu verhindern. Auch müssen die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen direkt angrenzend erfolgen.	In 2022 erfolgte eine spezifische Kartierung zur Schlingnatter mittels künstlicher Verstecke und Transektbegehungen gemäß Methodenblatt R1 (6 Begehungen). Die künstlichen Verstecke wurden im Vorjahr der Kontrollen ausgebracht. Hierbei gelang am letzten Kartierdurchgang der Nachweis einer Schlingnatter. Die Habitateignung um den Fundort ist eher gering zu bewerten. Eine Eignung als Kernlebensraum ist nicht wahrscheinlich. Der Einschätzung der potenziellen Lebensstätten am Bahndamm kann zugestimmt werden. Die kleinflächigen Eingriffe in Böschungsbereiche und die anlagebedingte Überspannung des Bahngleises mit den potenziellen Lebensstätten sind in Relation zu den Ausmaßen des bestehenden Bahndamms mit großflächig ähnlicher Habitatausstattung als unerheblich einzuschätzen. Zusätzlich ist zu erwähnen, dass auch potenziell vorkommende Schlingnattern von den Maßnahmen für Zauneidechsen 8-1 A_{CEF}, 2-1 V und 3-1 V profitieren.
23.	Zauneidechse Das Tötungsverbot wurde lediglich innerhalb der Bauphase bewertet. Die	Die Zauneidechse ist eine Bewohnerin wärmebegünstigter, strukturreicher

	betriebsbedingte Bewertung fehlt. Ein betriebsbedingtes Tötungsverbot kann nicht ausgeschlossen werden. Da warme und sonnige Plätze bei Zauneidechsen besonders attraktiv sind, kann die Fahrbahn des o.g. Vorhabens zu einer Anziehung von Zauneidechsen führen. Damit steigt das Tötungsrisiko für die Zauneidechse signifikant an und geht über das übliche Lebensrisiko hinaus. Damit kann ein Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.	Flächen. Ein optimaler Lebensraum bietet ein Mosaik unter anderem aus Sonnenplätzen und Schatten für die Thermoregulierung. Da die Zauneidechse einen relativ geringen Aktionsraum hat und keine weiten Wanderungen unternimmt, müssen sich die nutzbaren Strukturen im, oder sehr nahe am, Kernlebensraum befinden. Ein gezieltes Einwandern in den Straßenraum zum Sonnenbaden ist aufgrund der Entfernung zu möglichen Kernlebensräumen und Maßnahmenflächen nicht in einem relevanten Maße zu erwarten. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisiko durch den Betrieb der Straße für Zauneidechsen wird ausgeschlossen.
24.	Gelbbauchunke Das o.g. Vorhaben stellt eine Beeinträchtigung in Winterquartiere der Gelbbauchunke dar. Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen sind nicht ausreichend um ein Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG auszuschließen.	Gelbbauchunken nutzen vielfältige Strukturen wie z.B. Steinhäufen, Wurzelstöcke als Winterquartiere. Durch die Maßnahme 1-1 V werden derartige Strukturen außerhalb der Winterruhe der Arten aus dem Baufeld entfernt. Vorwiegend nutzen Gelbbauchunken Winterquartiere in Nähe ihrer Aufenthalts- und Fortpflanzungsgewässer. Es werden nicht gezwungenermaßen über mehrere Jahre die gleichen Strukturen zur Überwinterung genutzt. Außerhalb des Baufelds bleibt der Waldbereich unbeeinträchtigt. Eine Schädigung von Lebensstätten der Gelbbauchunke mit artenschutzrechtlicher Relevanz ist nicht ersichtlich.
25.	Eremit Aus den o.g. Gründen kann ein Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.	Im Rahmen des FFH-Managementplans für das FFH-Gebiet „Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald“ (DE 7233-372) Teil II – Fachgrundlagen (2015/11) wurden Vorkommen zum Eremit ermittelt und bestehende Daten ausgewertet. Im Jahr 2009 fand eine Kartierung statt. Aus den Plänen zum FFH-Managementplan (Karte 2.2 Bestand und Bewertung - Arten (Anhang II FFH-RL)) wurden die potenziellen Habitatbäume für den Eremiten in die Planung übernommen und die Trassen so gewählt, dass Konflikte mit potenziellen Habitatbäumen nach Möglichkeit vermieden werden. Auf der Trasse des Planfalls I liegen keine potenziellen Eremitbäume mit Mulmhöhlen aus der Kartierung des FFH-Managementplans. Darüber hinaus wurde der Trassenverlauf des Planfalls I im Winter 2021 nochmal zu potenziellen Habitatbäumen explizit vor Ort überprüft (Begehung am 25.11.2021). Dabei gibt es zwar einige wenige Bäume mit Spechthöhlen, jedoch wurden keine aktuellen Mulmhöhlen im Trassenbereich gefunden.

		Im Bereich der geplanten Bauzufahrt nordöstlich der Trasse am Rand des Fußweges steht ein potenzieller Mulmhöhlenbaum neben der geplanten Bauzufahrt. Der Baum wird im Zuge der Detailplanung in jedem Fall erhalten, da die Bauzufahrt in Grenzen flexibel ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung für den, als prioritär geschützten, Eremiten kann daher ausgeschlossen werden.
26.	Fledermäuse Bei Einhaltung der Methodenstandards hätte für Waldfledermausarten eine Habitatstrukturkartierung in alten Wald- und Gehölzbeständen durchgeführt werden müssen. Hinsichtlich des Störungsverbotes muss offensichtlich ausgeschlossen werden können, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Damit muss der Erhaltungszustand der lokalen Population für alle Fledermausarten bewertet werden. Diese nicht-Bewertung ist ein eklatanter Mangel. Bei derart rudimentären Kenntnissen über das Vorkommen der Arten, entsprechend auch über die Schwere des Eingriffs, und erst recht über die tatsächliche lokale Population können die Verbotstatbestände nicht mit der nötigen Sicherheit und „Offensichtlichkeit“ ausgeschlossen werden. Auch ist die Bewertung „potentiell erhöhtes Kollisionsrisiko“ ist falsch. Es gibt eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für alle Fledermausarten. Die Wirksamkeit von Schutzeinrichtungen gegen das Einfliegen in den Verkehrsraum ist begrenzt. Das Tötungsverbot kann damit nicht vollständig vermieden werden.	Im Untersuchungsgebiet wurde eine Erhebung von Höhlenbäumen und Bäumen mit anderen für Fledermäuse potenziell nutzbaren Quartierstrukturen (Rindenspalten etc.) an mehreren Terminen durchgeführt. Ein ausreichender Erkenntnisgewinn ist hierdurch gegeben. Die Bestimmung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist für Fledermäuse mit den gängigen Untersuchungsmethoden (Detektorbegehungen, Horchboxenuntersuchungen) nicht möglich. Hierfür wären Netzfänge mit Telemetrie zur Identifizierung von Quartieren mit Ausflugszählungen nötig. Im Rahmen der Vorhabenplanung wurden Maßnahmen ergriffen, um die Ausstattung an potenziellen Quartierstrukturen zu erhalten bzw. zu fördern. Zusätzlich erfolgt an frequentieren Leitstrukturen die Umsetzung von gängigen, erprobten Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos. Durch die geplanten Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass erhebliche Auswirkungen auf etwaige lokale Populationen vermieden werden können. Unter diesen Umständen sind weitere Untersuchungen zu Erhaltungszuständen nicht zielführend.
27.	Uhu Aufgrund der Reviergründung eines Uhus (Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns (2003) - Kategorie 3, gefährdet) am Donaunordhang westlich von Joshofen, ist diese Art in die Prüfung mit aufzunehmen und die Sachlage neu zu beurteilen. Die Reviergründung wurde vom Dipl. Biologen und Ornithologen Norbert Model Anfang Februar 2023 bestätigt und den Behörden (UNB, LfU) gemeldet. In U19.4.1_FFH-VP_SPA_7231-471_Donauauen_2022-11-25, S. 14 ist die Liste 4.1.1 Voraussichtlich betroffene Vogelarten Brutvögel und Nahrungsgäste nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie um die Art Uhu (<i>Bubo bubo</i>) zu ergänzen Im Kapitel	Der Brutverdacht des Uhus liegt an einer Felswand hinter der Wohnbebauung in Joshofen (hinter den Häusern Nr. 20-40 der Ortsstraße "Am Gries" am Jurahang) und weist einen Abstand von rd. 450 m zur geplanten Trasse auf. Aufgrund der Distanz zum Vorhaben kann eine Schädigung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) und eine erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) ohne nähere Prüfung ausgeschlossen werden. Die geplante Trasse liegt jedoch im Aktionsraum des Uhus, sodass ein Auftreten im Nahbereich bzw. auf der Trasse nicht auszuschließen ist. Eine betriebsbedingte Betroffenheit durch den Straßenverkehr (Kollisionen mit

	4.3.2 Brutvögel und Nahrungsgäste des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie ab S. 16 ist die Art Uhu (<i>Bubo bubo</i>) ebenfalls mit aufzunehmen und um die entsprechenden Inhalte bzgl. Bewertung im Vogelschutzgebiet, Erhaltungszustand, Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet, Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele, Weitere allgemeine Erhaltungsziele der Bayerischen Natura 2000-Verordnung zu ergänzen.	potenziell signifikant erhöhtem Tötungsrisiko - § 44 Abs. 1 Nr. 1) ist zu prüfen. Gemäß Bernotat & Dierschke 2021 ist der Uhu eine Art mit sehr hohem Kollisionsrisiko an Straßen (Stufe 1). Die Art weist eine hohe Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf, sodass bereits bei geringen bis mittleren konstellationsspezifischen Risiken ein hohes Konfliktrisiko besteht. Per se ist der geplanten Straße aufgrund der Charakteristika als Neubausstrecke mit mittlerer DTV und außerörtlicher Verkehrsgeschwindigkeit eine mittlere Konflikintensität zuzuweisen. Aufgrund der Tatsache, dass große Teile in Brückenlage frei unterquerbar sind, die Brücke mit Irritationsschutzwänden mit Kollisionsschutzwirkung ausgestattet wird, sowie der Straßenraum auf der Brücke keinerlei Lebensraumeignung für potenzielle Beutetiere des Uhus aufweist, kann die Konflikintensität als niedrig eingestuft werden. Die Bereiche außerhalb der Auffahrten auf die Brücke, die nicht mit Irritationsschutzwänden ausgestattet sind liegen im Nahbereich von Knotenpunkten (Kreuzung im Süden und Kreisverkehr im Norden). Aufgrund der Nähe zu den Knotenpunkten im Bereich des Abbrems- oder Beschleunigungsbereich ist mit geringen Verkehrsgeschwindigkeiten zu rechnen, die ein Ausweichen von sich potenziell im Verkehrsraum aufhaltenden Individuen begünstigen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr wird nicht angenommen.
28.	In Bezug auf die nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten ergeben sich auch nach Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF) erhebliche temporäre Beeinträchtigungen mit der Gefahr der Schädigung durch den Verlust von Lebensraumstrukturen für die Arten Grünspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Halsbandschnäpper und Waldkauz. Aufgrund des Eintretens von Verbotstatbeständen ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Ausnahmenvoraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens ist, dass es zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes kommen darf.	Wird zur Kenntnis genommen

29.	Die Maßnahme 5-3A_{FFH/FCS} befindet sich im angrenzenden FFH-Gebiet 7232-301: Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg und liegt somit über 5km vom Eingriffsort entfernt. Dazwischen befindet sich das Stadtgebiet Neuburg. Somit ist diese Maßnahme nicht geeignet Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu verhindern. Mit Maßnahme 10 A_{FFH/FCS} soll zur Sicherung und Erweiterung des Quartierangebots für Vögel, Fledermäuse und andere Baumhöhlen bewohnende Tierarten durch Sicherung von Stammhöhlen und Anbringen von Nistkästen erfolgen. Hierzu ist zu erwähnen, dass im Bereich des Englischen Gartens, dort wo die Maßnahme zum Teil umgesetzt werden soll, in den vergangenen Jahren außergewöhnlich umfangreiche Durchforstungsmaßnahmen durch den Wittelsbacher Ausgleichsfond durchgeführt wurden. Diese erfolgten ohne FFH-Verträglichkeitsprüfung und beinhaltet auch die Entnahme vor allem von alten Bäumen und von Höhlen- und Habitatbäumen. Diese Tatsache muss beachtet werden, somit kann die Maßnahme 10 A_{FFH/FCS} nicht zielführend umgesetzt werden. Mit beiden angedachten FCS Maßnahmen kann der günstige Erhaltungszustand nicht gesichert werden. Damit kann keine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden.	Die Maßnahme liegt im selben Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet 7231-471 Donauauen), in dem eine intensive Vernetzung über die Donau auch durch das Stadtgebiet von Neuburg gegeben ist. Ein Bezug der Maßnahme 5-3 A_{FFH/FCS} zur lokalen Population ist gegeben. Zusätzlich ist anzumerken, dass die Gutachter vom Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgehen. Die Maßnahme dient einer Kompensation der Schädigung und nicht der Vermeidung. Gerade wenn im Bereich des Englischen Gartens durch andere, von der VHT nicht gesteuerte Vorhaben Baumhöhlen verloren gegangen sind, ist die Erweiterung des Quartierangebots für Vögel, Fledermäuse und andere Baumhöhlen bewohnende Tierarten durch Sicherung von Stammhöhlen und Anbringen von Nistkästen eine besonders wirksame Maßnahme.
30.	9. Weitere Belange des Naturschutzes Nach § 30 BNatschG geschützte Biotope Nach § 30 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von u.a. natürlichen oder naturnahen Bereichen fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmten Bereiche führen können. Laut Planungsunterlagen (LBP S. 55) sind 0,62 ha sowie vorübergehend rd. 0,54 ha gesetzlich geschützte Biotope von der Überbauung betroffen. Eine Darstellung, wie viele ha gesetzlich geschützter Biotope von N-einträgen, u.a. indirekter Auswirkungen betroffen sind fehlt.	Die Betroffenheit nach § 30 BNatschG gesetzlich geschützter Biotope wird im LBP im Kap. 6.2.2 vollständig behandelt.

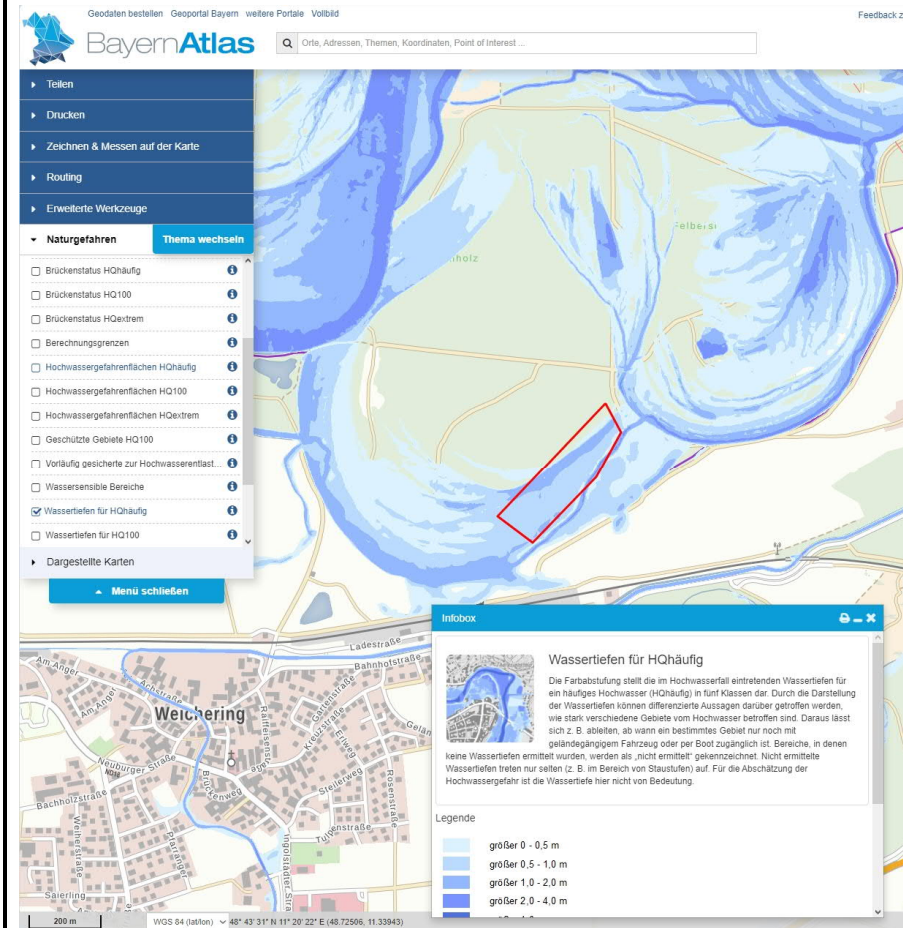
Nach LBP S.6 sind diese Biotope betroffen: „Als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen nachfolgende Biotope der Biotopkartierung Bayern vor: 7233-0107-001 „Donauauwald "Englischer Garten" bei Neuburg/Do.“ (89% Schutz nach §30) 7233-0107-002 „Donauauwald "Englischer Garten" bei Neuburg/Do.“ (89% Schutz nach §30) 7233-0109-001 „Längenmühlbach im Donau-Auenbereich östl. Neuburg/Do.“ (52% Schutz nach §30) 7233-0118-001 „Hochwasserdamm nördl. Herrenwörth“ (10% Schutz nach §30) 7233-0119-001 „Südliche Joshofener Schütt östlich Neuburg“ (41% Schutz nach §30) 7233-0121-001 „Donauwald bei Joshofen“ (100% Schutz nach §30) 7233-0121-002 „Donauwald bei Joshofen“ (100% Schutz nach §30) 7233-0122-001 „Hochwasserdamm bei Joshofen“ (2% Schutz nach §30) 7233-0123-001 „Nördl. Umlaufgraben der Donaustaufe Bergheim“ (47% Schutz nach §30) 7233-0164-001 „Quellbiotop westl. Joshofen“ (100% Schutz nach §30) 7233-0174-001 „Feuchtbereich mit Bach westl. Joshofen“ (80% Schutz nach §30) 7233-0175-001 „Schutzgebiet (LB) "Halbtrockenrasen westl. Joshofen“ (80% Schutz nach §30) 7233-1095-005 „Längenmühlbach am Ostrand von Neuburg“ (80% Schutz nach §30) 7233-1096-001 „Ufervegetation an Fischweihern östlich Neuburg“ (100% Schutz nach §30) 7233-1097-001 „LB Donaualtwasser "Schwadern" westlich Heinrichsheim“ (80% Schutz nach §30) 7233-1099-001 „Feuchtvegetation an Gräben westlich und nördlich Heinrichsheim “ (55% Schutz nach §30)“. Diese Biotope sind nach §30 BNatSchG (2) gesetzlich geschützt, ihre Zerstörung verboten und Ausnahmen nur bei Ausgleich der Beeinträchtigungen möglich. Die Auswirkungen der Bauarbeiten werden unterschätzt: Die Feuchtböden der Aue sind extrem empfindlich gegen Verdichtungen. Bodenverdichtungen sind irreversibel. Es besteht daher die Gefahr, dass sich die durch den Bau betroffenen Biotope nicht wieder erholen. Der Verlust an Biotopflächen kann nicht ohne weiteres als „vorübergehend“ bezeichnet werden. Biotopflächen und Auenböden, die während der Baumaßnahme verdichtet werden, werden irreversibel geschädigt und müssen daher in die Berechnung des notwendigen Ausgleichs/ Ersatz	Die hier aufgezählten gesetzlich geschützten Biotope kommen im Untersuchungsraum vor, sind aber nicht unbedingt betroffen. Die Betroffenheit ist im LBP im Kap. 6.2.2 dargelegt. Die anerkannten Regeln zum Bodenschutz werden selbstverständlich eingehalten. Die Baumaßnahme wird so umweltschonend wie möglich durchgeführt. Für die Errichtung der Baustraßen im Auwald ist als Schutz gegen Bodenverdichtung die Abdeckung der Böden mit einem stabilen Geotextil und mit entsprechender Überschüttung zur Lastverteilung vorgesehen. Dadurch kann eine irreversible Bodenverdichtung im Auwald vermieden werden
---	---

	eingehen. Es ist zu prüfen, ob hier nicht §14 (1) des BNatSchG Anwendung finden muss.	
31.	Arten- und Biotopschutz Programm (ABSP) Das o.g. Vorhaben widerspricht den kurz- und mittelfristigen umzusetzenden Maßnahmen des ABSP (1998) Erhalt und Optimierung der Auwälder an der Donau im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen.	Die Eingriffe in den Auwald werden soweit möglich reduziert und die Eingriffe in Hartholzauwald mit Waldneubegründung im Verhältnis 1:3 kompensiert.
32.	Landschaftsbild Landschaftsschutzgebiet Die Donau mit ihren begleitenden Au- und Hangwäldern liegt im landschaftsbezogenen Schutzgebiet „Schutz der Donauauen östlich der Stadt Neuburg in der Stadt Neuburg und den Gemeinden Weichering und Bergheim, Landkreis Neuburg sowie des Gebietes "Branst" in der Gemeinde Weichering als LSG“ (LSG-00400.01). Das o.g. Vorhaben widerspricht den Schutzziele des LSG. Auch die vorgesehene Verminderungsmaßnahmen und Ausgleichsfläche werden die Beeinträchtigung nicht ausgleichen können.	Es wird eine Ausnahme von der LSG-Verordnung beantragt. Innerhalb des Auwaldes (Landschaftsbild der Flussaue) wird die Brücke nur im Nahbereich und von einzelnen Stellen des Fußweges an der Donau aus sichtbar sein.
33.	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Regionaler Grünzug Das Vorhaben quert das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Donauniederung“ in ähnlicher Ausdehnung wie das Landschaftsschutzgebiet. In diesem Gebiet kommt den Belangen von Natur und Landschaft besondere Bedeutung zu. Weiter ist das engere Donautal im Regionalplan weiträumig als Regionaler Grünzug (Nr. 2) und Erholungsraum (Nr. 4b) ausgewiesen, welche vom Vorhaben mit Errichtung der Donaubrücke gequert werden. Somit widerspricht das o.g. Vorhaben der Regionalplanung. Denn es kommt zu einem umfangreichen Verlust von Erholungsraum durch Lärm und Emissionen.	Durch die Errichtung der Immissionsschutzwände auf der Brücke werden die Lärmauswirkungen weitestmöglich reduziert und beschränken sich auf den Nahbereich der Brücke. Im Regionalplan ist eine Ortsumfahrung vorgesehen. Ein Widerspruch zum Regionalplan ist somit ausgeschlossen. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens wird darauf geachtet, den Grünzug so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.
34.	10. Waldschutz Nach Art. 9. Abs. 6 Nr.2 BayWaldG kann eine Rodung im Bannwald nur erteilt werden, wenn neuer Wald angrenzend und flächengleich und in seiner Funktion gleichwertig begründet werden kann. Diese Eigenschaften trifft auf die Ausgleichsfläche 5-4 E _{FFH/CEF} , die einen Großteil (2,6 ha) ausgleichen soll nicht zu. Diese grenzt zwar an Bannwald befindet sich aber in der Gemarkung Gerolfing im Naturraum Donaumoos. Geplant	Die geplante Ersatzaufforstungsfläche „Ersatzmaßnahme 5-4 E _{FFH} “ grenzt an vorhandenen Bannwald an, der damit erweitert wird. Weiterhin liegt diese Fläche im Überschwemmungsgebiet der Donau und unterliegt damit weiterhin einer natürlichen Überschwemmungsdynamik, die jedoch aufgrund der randlichen Lage etwas seltener erfolgt. Über den angrenzenden Altwasserarm nimmt die Fläche bei Hochwasser rasch an

sollen rund 0,8 Hektar Bannwald gerodet werden. Doch lediglich die 5-5E_{FFH/CEF} mit 0,29 ha liegt angrenzend an dem gerodeten Bannwald. Weiter ist auch Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz betroffen 0,05 ha. Auch hier im Schutzwald kann eine Rodungserlaubnis nur erteilt werden, wenn der Verlust der Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten ist. Durch die Rodung des Schlucht- und Hangmischwaldes wird die Bodenschutzfunktion des Waldes stark beeinträchtigt. Aus den oben genannten Gründen muss eine Rodungserlaubnis versagt werden.

Wasserspiegelanstiegen teil.

Gemäß der Einstufung im Bayernatlas liegt die Fläche im Bereich häufiger Hochwasserereignisse. In nachfolgender Darstellung sind die Wassertiefen für ein HQ_{häufig} dargestellt.



Auch die zu rodende Waldfläche im Bereich der geplanten Trasse liegt nur teilweise im häufiger überschwemmten Donauvorland (flusnahe Flächen vor den Deichen). Alle Waldflächen hinter den Deichen werden seltener

		überschwemmt als die neue Fläche 5-4 E_{FFH}. Zur Kompensation der selteneren Überschwemmungen auf der geplanten Ersatzaufforstungsfläche „Ersatzmaßnahme 5-4 E_{FFH}“ für die Teilbereiche des Bannwalds, die häufiger überschwemmt werden, wird durch die Maßnahmen 5-1A_{FFH} und 5-2A_{FFH} am Donauufer eine Aufwertung der Uferbereiche durch Rückbau der Uferversteinung und Abgrabung in baumfreien Uferbereichen erreicht, die damit am sonst hohen Ufer neue häufiger überschwemmte Bereiche mit dynamischer Auwaldentwicklung zur Verfügung stellt. Im Zusammenwirken der drei Kompensationsmaßnahmen wird damit die Funktionalität der Rodungsfläche wiederhergestellt. Es ist keine gesetzliche Anforderung, dass die Ausgleichsfläche zur Aufforstung in der gleichen Gemarkung und im gleichen Naturraum liegen muss.
35.	11. Wasserrecht Das Vorhaben verstößt gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot des § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG, Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) i) WRRL. Der wasserrechtliche Fachbeitrag ist nicht geeignet eine Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustands der Donau in methodisch fachgerechter Weise auszuschließen. So ist bereits der Ausgangszustand des Gewässerkörpers nur unzureichend bekannt. Für diverse im Hinblick auf das vorliegende Verfahren relevante Stoffe bzw. Stoffgruppen sind die Ausgangskonzentrationen nicht bekannt. Messungen der Ausgangskonzentration für diese Stoffe und Stoffgruppen wurden nicht vorgenommen (Fachbeitrag WRRL, S. 59, 62, 63, 64). Der wasserrechtliche Fachbeitrag nimmt stattdessen für polyzyklische aromatisierte Kohlenwasserstoffe (PAK) die Jahresdurchschnitt-Umweltqualitätsnorm (JD-UQN) als Ausgangskonzentration an. Jede weitere Erhöhung der Konzentration würde damit eine Überschreitung des Grenzwerts und somit eine Verschlechterung darstellen. Die Gutachter stellen eine errechnete Konzentrationserhöhung von bis zu 17,04% fest, gehen aber davon aus, dass diese unerheblich sei, weil sie unterhalb des	Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie wurde nach dem aktuell gültigen MWRRL „Merkblatt zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung“, FGSV 2021 aufgestellt und beinhaltet die erforderlichen Nachweise zur Einhaltung des Verschlechterungsverbotes und des Zielerreichungsgebotes. Nach dem Merkblatt (Kapitel 3.5) gilt: „Nicht entscheidungserheblich sind fehlende oder nicht aktuelle Messdaten der chemischen Parameter der Ausgangsbelastung von Oberflächenwasserkörpern nach Anlagen 6 bis 8 der OGewV, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die zu erwartende Konzentrationsänderung im OWK bzw. GWK durch die Einleitung der Straßenabflüsse unterhalb der Messbarkeit liegt (vgl. Abschnitt 4.6). In einem solchen Fall ist die Erhebung der Ausgangsbelastung nicht erforderlich, weil aus vernünftigen Gründen ein Wirkungszusammenhang ausgeschlossen werden kann.“ In vorliegendem Fall liegen die Konzentrationserhöhungen durch die Einleitung der Straßenabflüsse bei den Parametern ohne bekannte

messbaren Bereichs lägen. So fehlt etwa für Benzo[a]pyren ein Messwert, weshalb die JD-UQN als Ausgangswert genommen wurde, der sich dann für den Abschnitt Längenmühlbach vom Verrohrungsaustritt südlich Marienheim bis Mündung (1_F169) um 6,07 % erhöhen würde (wasserrechtlicher Fachbeitrag, S. 59). Es wird aber argumentiert: „Die größte Konzentrationserhöhung wird für Benzo[a]pyren mit ca. 6 % bezogen auf die JD-UQN berechnet, liegt aber damit immer noch deutlich unterhalb der Messungenauigkeit von 20 %. Die berechneten Konzentrationen stellen somit nach LAWA (LAWA, 2017) unter dem Gesichtspunkt der Messbarkeit keine Verschlechterung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie dar.“ (Fachbeitrag WRRL, S. 58). Dabei sei angemerkt, dass es sich bei diesem Stoff nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) um einen gewässergefährdenden Stoff der höchsten Gefährdungsklasse Klasse WGK 3 (stark wassergefährdend) handelt. Für Benzo[g,h,i]-perylene liegt sogar eine Konzentrationserhöhung hinsichtlich der ZHK-UQN um 17,04% vor. Trotzdem soll hier keine Verschlechterung vorliegen, weil der Wert unterhalb der Messbarkeitsschwelle liege (Fachbeitrag WRRL, S. 63). Diese Vorgehensweise ist europarechtlich unzulässig. Wenn die Konzentrationserhöhung aufgrund von mathematischen Berechnungen sicher feststeht, ist diese nicht unerheblich, nur weil, wenn man sie messen wollte, die Konzentrationserhöhung unterhalb der Messbarkeitsschwelle läge. Denn das Verschlechterungsverbot kennt keine Unerheblichkeitsschwelle. Die Geringfügigkeit einer Konzentrationserhöhung kann lediglich über eine Ausnahme nach Art. 4 Abs. 7 WRRL Berücksichtigung finden. Der EuGH führt hierzu aus: „Entgegen dem Vorbringen der Bundesrepublik Deutschland lässt sich eine im Wesentlichen auf eine Abwägung der negativen Auswirkungen auf die Gewässer gegen die wasserwirtschaftlichen Interessen gestützte Auslegung, wonach lediglich „erhebliche Beeinträchtigungen“ eine Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers darstellen, nicht aus dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 ableiten. Zudem ist festzustellen, dass eine solche Auslegung, wie der Kläger des Ausgangsverfahrens	Ausgangskonzentration durchweg unterhalb der Messbarkeit und stellen somit keine Verschlechterung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie dar.
---	---

	ausführt, die in dieser Richtlinie getroffene Unterscheidung zwischen der Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers und den in ihrem Art. 4 Abs. 7 vorgesehenen Gründen für eine Ausnahme außer Acht lässt, da nur Letztere Elemente für eine Interessenabwägung enthalten“ (EuGH, Urteil vom 01. Juli 2015 – C-461/13 –, juris Rn. 68). Im Gegenteil stellt jede weitere, noch so kleine Konzentrationserhöhung nach der Rechtsprechung des EuGH einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot dar, wenn die betroffene Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet ist (EuGH, Urteil vom 01. Juli 2015 – C-461/13 –, juris Rn. 70). Das Vorhaben wäre daher nur zulassungsfähig, wenn die Ausgangskonzentration für PAK ermittelt und darauf basierend festgestellt wird, dass es durch die Konzentrationserhöhung nicht zu einer Überschreitung der JD- oder ZHK-UQN kommt.	
36.	12. Flächeninanspruchnahme Die neue Ortsumfahrung ist in Bereichen geplant, die bisher keine Straßenverbindungen aufweisen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme ohne die von der Brücke überspannten Bereiche umfasst rd. 12,9 ha. Von der Brücke werden weiterhin rd. 0,9 ha Landfläche überspannt. Davon entfallen rd. 1,2 ha auf Wald- und Gehölzflächen, 0,6 ha auf geschützte Biotopflächen, 8,6 ha auf landwirtschaftliche Nutzflächen (meist Acker, kleinflächig Grünland) und 1,6 ha auf bestehende Straßen und Wege. Als naturschutzfachlich besonders wertvoll sind davon die 0,6 ha nach §30 BNatSchG geschützten Flächen einzustufen. Damit widerspricht das o.g. Vorhaben den Zielen der Bayerischen Staatsregierung Sorgfältig mit Boden und Fläche umzugehen.	Bei der Planung wurde so vorgegangen, dass möglichst wenig neuversiegelte Flächen entstehen. Die Fahrbahnbreiten wurden auf das minimale erforderliche Maß beschränkt. Auch die Knotenpunktformen wurden nach dem Prinzip der Flächenminimierung geplant. Das Untergeordnete Wegenetz wurde möglichst in ungebundener Bauweise vorgesehen.
37.	FAZIT Zusammenfassend ist die Ortsumfahrung Neuburg a.d. Donau nicht genehmigungsfähig. Das Vorhaben entspricht nicht einer vorausschauenden, maßvollen und nachhaltigen Planung. Die Entlastungen sind so nicht nachvollziehbar, neue Belastungen werden geschönt und eine Planrechtfertigung ist nicht ausreichend vorhanden. Betroffenheit wird an neuer Stelle in nicht	Das Vorhaben ist genehmigungsfähig. Es wurde in umfassenden Untersuchungen zu Verkehr, Lärmemissionen, Natur und Umwelt nachgewiesen, dass die verkehrliche Entlastung auf allen Hauptverkehrsstraßen der Innenstadt des VHT erreicht wird. Die Lärmbelastung für die Bewohner der Innenstadt werden gesenkt. Gleiches gilt für die Feinstaub- und CO₂-Belastung. Die Planrechtfertigung ist somit gegeben. Der VHT hält alle nationalen und europäischen Vorschriften ein. Der

	hinnehmbarem Maße erzeugt, landwirtschaftliche Flächen werden vernichtet und schützenswerte Natur zerstört. Europäisches Naturschutzrecht in unzulässiger Weise missachtet bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Die Straße widerspricht mit ihren Auswirkungen den deutschen und den bayerischen Klimaschutzziele. Die Abwägung des überwiegenden öffentlichen Interesses ist damit falsch. Das Vorhaben besitzt durch die objektiv falschen Grundlagen für die Verkehrsprognose keine Planrechtfertigung. Wir behalten uns ergänzende Einwendungen vor.	Ausgleich der betroffenen Auwaldflächen wird im Verhältnis 1:3 geleistet.
38.	<u>Anhang:</u> Kurzstudie über Klimaschutzbeiträge zur Umweltverträglichkeitsprüfung von Bundesfernstraßen im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2040 RegioConsult, Marburg, November 2022 Gutachterliche Stellungnahme zur Verkehrsuntersuchung von Brenner Bernard zur Ortsumfahrung in Neuburg an der Donau - Ergänzende Planfalluntersuchung für die Prognose Horizont 2035 RegioConsult, Marburg, Februar 2023 Stellungnahme zu ausgewählten Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens zur Ostumgehung Neuburg a. d. Donau - Variantenbewertung RegioConsult, Marburg, Februar 2023	Auf die gutachterliche Stellungnahme zur Verkehrsuntersuchung wird in einem separaten Dokument, das als Anlage 1600_Stellungnahme BrennerPlan beigelegt ist, eingegangen.